Offenbare Unrichtigkeiten entscheidender Staatsakte

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität - Martin Luther - Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Blum
Gerichts-Referendar
aus Halle a. S.

Berichterstatter:
Professor Dr. W. Hein

1935

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544723_0099

I. Einführung.

Die nachfolgende Untersuchung soll die Einwirkung „offenbarer Unrichtigkeiten" auf Staatsakte entscheidender Art zum Gegenstande haben. Darunter werden diejenigen Willensäußerungen des Staates verstanden, durch die dieser — gleichgültig auf welchem Einzelgebiet seines Aufgabenkreises — von sich aus oder auf eine Rechtsschutzbitte hin autoritativ feststellend, gestaltend oder lediglich eine Regelung vorbereitend in streitige Rechtsverhältnisse eingreift, sei es nun in der Form eines Urteils, eines Beschlusses oder einer Verfügung.

Die einschneidenden Wirkungen, die Staatswillenserklärungen dieser Art unmittelbar auf die Rechtssphäre der Beteiligten auszuüben vermögen, lassen es im Interesse sowohl des Regelnden als auch der Regelungsadressaten wünschenswert erscheinen, daß der staatliche Ausspruch nicht nur in sachlicher Hinsicht einwandfrei ist, sondern daß er auch in der äußeren Form zu keinen Zweifeln und Mißdeutungen Anlaß gibt und den staatlichen Willen in vollkommener Weise zum Ausdruck bringt. Beides, sowohl die Forderung nach der objektiv richtigen Entscheidung als die nach der zutreffenden äußeren Entscheidungsform sind unmittelbare Ausflüsse des Gedankens eines durch den Staat garantierten gesicherten Rechtslebens und damit eines geordneten Gemeinschaftslebens überhaupt.

Es ist aber nur die unvermeidbare Folge menschlicher Unzulänglichkeit, wenn immer wieder in Ausübung der Rechtspflegetätigkeit trotz sorgfältigster Besetzung der rechtsprechenden Organe und weitgehendst eine zuverlässige Rechtsfindung sichernder Verfahrensvorschriften Fehler begangen werden, die das Ergebnis zu einem unrichtigen machen. An dieser Tatsache kann keine noch so gut in personeller oder gesetzestechnischer Hinsicht ausgebaute Rechtsordnung vorübergehen. Eine Stellungnahme zu der Frage der Behandlung unrichtiger Entscheidungen ist daher unumgänglich notwendig.

Rein gefühlsmäßig vom Standpunkte des Rechtsschutzbegehrenden aus betrachtet möchte es selbstverständlich erscheinen, diese Frage zugunsten eines Sieges des wahren Rechtes zu entscheiden, das heißt unter allen Umständen die Richtigstellung der für den tatsächlich im Recht Befindlichen eine unerhörte Härte bildenden Fehlentscheidung

zuzulassen. Bei einem erheblichen Teile der Entscheidungen ist dem erlassenden Staatsorgan auch in dieser Hinsicht völlig freie Hand gelassen, indem es die Möglichkeit jederzeitiger Abänderung hat. Diese Entscheidungsarten bieten im Hinblick auf die Behandlung in ihnen enthaltener Unrichtigkeiten keine Besonderheiten und sollen daher aus der nachfolgenden Betrachtung völlig ausscheiden.

Größte Bedeutung gewinnt die Frage der Behandlung von Unrichtigkeiten aber dort, wo der Gesetzgeber in Auswirkung des Gedankens der Schaffung zuverlässiger Rechtsverhältnisse und des Schutzes der auf die Richtigkeit staatlicher Rechtssprüche bauenden Allgemeinheit einzelne besonders wichtige Arten von Entscheidungen der nachträglichen Einwirkungsmöglichkeit des Entscheidenden entzogen und sie mit der Macht einer Allgemeinverbindlichkeit (Rechtskraft) ausgestattet hat. Hier treffen zwei für das Rechtsleben gleich wichtige Belange, das Interesse des Rechtsuchenden an der ihm wirklich gerecht werdenden Entscheidung und das der Allgemeinheit an der Zuverlässigkeit staatlicher Aussprüche, aufeinander. Diesen Widerstreit der Interessen hat der Gesetzgeber für die geltende Rechtsordnung zugunsten der Allgemeinheit entschieden, indem er mit der Rechtskraft einer Entscheidung grundsätzlich jede weitere Aenderungsmöglichkeit durch das erlassende oder ein anderes mit der Sache befaßtes Staatsorgan ausschließt. Dieser eindeutigen Regelung gegenüber bedarf jede Ausnahme, die auf eine Berücksichtigung des Einzelinteresses hinauslaufen soll, der ausdrücklichen Aufnahme in das Gesetz.

Hinsichtlich der in diesem Zusammenhange besonders interessierenden Art der „offenbaren Unrichtigkeiten" finden sich nun in einigen Verfahrensarten positive Vorschriften, die das Verhältnis dieser Entscheidungsmängel zu den Grundsätzen der Bindung und Rechtskraft festlegen. In fast wörtlicher Uebereinstimmung wird in § 319 ZPO., § 92 Abs. 3 RAO., § 44 Abs. 1 RBewGes., § 1673 RVO. und § 265 AngVG. ausgesprochen, daß „Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten" jederzeit und ohne weiteres berichtigt werden können. Der dadurch zum Ausdruck gebrachte Grundsatz hat auch — trotz Fehlens einer entsprechenden Gesetzesvorschrift — in alle übrigen Verfahrensordnungen in vollem Umfange Eingang gefunden, was sich vom Standpunkte gleichmäßiger Rechtsanwendung aus von selbst versteht.

Wenn gegenüber dem grundsätzlich ausgesprochenen Aenderungsverbot durch diese klare, überall im wesentlichen gleiche Formulierung das Berichtigungsrecht in ganz bestimmter Weise abgegrenzt und damit die Ansicht des Gesetzgebers über die Lösung des Konfliktes eindeutig zum Ausdruck gebracht werden sollte, so ist dies — zumindestens auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit — mißlungen. Angesichts des klaren, der Auslegung oder wissenschaftlichen Fort-

entwicklung eigentlich keinen Raum mehr bietenden Wortlautes des § 319 ZPO. mag dies Wunder nehmen. Dennoch ist durch die Wissenschaft und insbesondere durch die Rechtsprechung eine Fülle von Streitfragen und Ausdeutungen in diese Vorschrift hineingetragen worden, die geeignet sind, in starkem Maße verwirrend zu wirken und die Bestimmung ihres eigentlichen Zweckes zu entkleiden. Es hat diese Entwicklung zu einem guten Teile ihren Grund in dem — an sich verständlichen — Wunsche gehabt, durch eine weite, sich nicht eng an den Wortlaut haltende Auslegung auch dort noch eine Berichtigung zu ermöglichen, wo die Härte und Unbilligkeit des Entscheidungsergebnisses im Einzelfall dies wünschenswert erscheinen läßt, das Gesetz aber grundsätzlich eine Beseitigung des Fehlspruches nicht mehr zuläßt. Aber auch entgegengesetzte Bestrebungen, die Grenzen der Berichtigungsmöglichkeit noch enger zu ziehen, als sie sich bei unvoreingenommener Betrachtung aus dem Gesetz selbst ergeben, lassen sich in weitem Maße feststellen, — Ansichten, die meist weniger auf wirklichen oder wenigstens persönlich empfundenen Bedürfnissen des Lebens beruhen, sondern das Ergebnis überspitzter starrer Konstruktionsweise und eines keine Grenzen kennenden wissenschaftlichen Deutelungsbedürfnisses sind.

Tatsächlich erscheint aber die durch § 319 ZPO. und die übrigen genannten Gesetzesvorschriften zum Ausdruck kommende Berichtigungsregel, hat man sie nur erst von allen durch Wissenschaft und Praxis angehäuften Schlacken befreit und ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zugeführt, als eine Vorschrift, die bei vernünftiger Handhabung nicht nur eine mühelose Behandlung aller in Frage kommenden Fälle ermöglicht, sondern auch in jedem Falle zu einer — im Hinblick auf beide Seiten des Interessengegensatzes — gerechten und billigen Lösung führt.

Diese Klarstellung des Verhältnisses von Unrichtigkeiten zu nicht frei abänderbaren Entscheidungen und der Grenzen einer Berichtigung soll die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein.

II. Das Urteil des Zivilprozesses und die Berichtigungs-Regel des § 319 ZPO.

Als geeigneter Ausgangspunkt für diese Untersuchung erscheint das Zivilprozeßrecht, in dessen Rahmen nicht nur die Frage der Berichtigung zuerst eine Ausgestaltung und gesetzliche Regelung erfuhr, sondern weil auch Wissenschaft und Praxis sich damit auf diesem Gebiete in besonderem Maße befaßt haben.

Die Zivilprozeßordnung regelt die Frage der Berichtigung „offenbarer Unrichtigkeiten“ in § 319 ZPO. ausdrücklich nur für „Urteile“. Die anzustellende Untersuchung, die sowohl von dem

Wortlaut als auch von der systematischen Einordnung dieser Vorschrift auszugehen haben wird, soll daher zunächst auf Entscheidungen dieser Art beschränkt bleiben.

Auf die historische Entwicklung der Vorschrift des § 319 ZPO. einzugehen, kann verzichtet werden, da weder aus ihr noch aus den Materialien zur heute geltenden Zivilprozeßordnung wesentliche Schlüsse allgemeiner Bedeutung auf den augenblicklichen Rechtszustand zu ziehen sind.[1]) Soweit aber bei Einzelfragen ein Hinweis auf die Vorgeschichte des § 319 ZPO. nötig werden sollte, wird auf diese im Text eingegangen werden.

1. „Offenbare Unrichtigkeiten" des Urteils und Mängel der Entscheidung.

Ein Urteil kann in zweifacher Hinsicht „unrichtig" sein:[2])

Am naheliegendsten ist die Vorstellung, daß die durch den Urteilstenor zutreffend verkörperte Entscheidung des Gerichts der wahren Sach- und Rechtslage nicht entspricht. Es liegt dann ein Fehlurteil, eine Unrichtigkeit sachlicher Natur vor. Diese materielle Unrichtigkeit kann ihren Grund darin haben, daß die Entscheidung auf unrichtigen tatsächlichen Angaben, d. h. auf einem fehlerhaften Tatbestande beruht. Sie kann aber auch durch eine falsche Gesetzesanwendung, also eine mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Rechtsansicht verursacht sein. Beide Fehlerarten sind solche, die den Vorgang des Rechtsfindens selbst — den Entscheidungsvorgang — berühren und daher das Ergebnis dieser Tätigkeit — den Entscheidungsentschluß — haben zu einem unrichtigen werden lassen.

Abgesehen von derartigen materiellen Mängeln kann das Urteil aber auch noch insofern „unrichtig" sein, als die gefundene Entscheidung unrichtig zum Ausdruck gekommen ist. Das Gericht hat also, wie das Reichsgericht es ausdrückt (JW 89,305 Nr. 8),

a) „etwas beschlossenes versehentlich unausgesprochen gelassen,
b) an Stelle des Gewollten etwas anderes zum Ausdruck gebracht."

Hier ist der Fehler erst bei der Formulierung und Verlautbarung des fertig vorliegenden Entscheidungsentschlusses unterlaufen und berührt nicht den Entscheidungsvorgang und dessen Ergebnis selbst. — Diese zweite Art von Fehlern soll im Verlaufe der weiteren Untersuchung kurz als „Formulierungsfehler" oder „formelle Fehler" bezeichnet werden im Gegensatz zu der ersten Gruppe der materiellen Mängel, die „Fehler im Wollen" genannt werden sollen.[3])

1) Ein historischer Ueberblick findet sich bei Freytag S. 1–15. Hinweise auf fremde Rechtsordnungen gibt Hora S. 805 fge.
2) vgl. Hellwig, System § 162, *II* 1.
3) So durch die Ausdrucksweise des RG üblich geworden; vgl. Freytag S. 15 f.

Die Vorschrift des § 319 ZPO. umfaßt nun nicht beide Arten von Unrichtigkeiten. Dies kann schon daraus entnommen werden, daß § 319 ZPO. selbst als Beispiele für berichtigungsfähige Urteilsunrichtigkeiten Schreibfehler und Rechnungsfehler anführt.

Sowohl Schreib- wie Rechnungsfehler sind Mängel, die ihrer Natur nach nicht schon den Vorgang des Rechtsfindens und somit auch nicht dessen Ergebnis, die Entschließung des Gerichts, berühren können. In dem eigentlichen engen Sinne als „Verschreiben" und „Verrechnen" aufgefaßt können beide Fehlerarten erst im Zusammenhange mit der Niederlegung der bereits vorliegenden richterlichen Entscheidung eine Unrichtigkeit des Urteils herbeiführen. Dieses kennzeichnende Merkmal tritt insbesondere bei den Schreibfehlern als rein mechanischen Versehen während der Schreibtätigkeit recht augenfällig hervor. Bei den Rechnungsfehlern tritt dies insofern nicht im gleichen Maße ohne weiteres hervor, als sie bereits in einem beliebigen anderen Stadium des Prozesses entstanden und dann lediglich in das Urteil hinübergenommen sein können. Aber eine nähere Betrachtung ergibt auch hier, daß der Rechnungsfehler, selbst wenn er schon während des Entscheidungsvorganges unterlief und daher auch bei der Bildung des Entscheidungsentschlusses bereits vorhanden war, nicht mit durch den Entscheidungswillen des Richters hindurchgegangen ist, also nicht das Ergebnis des Rechtsfindens unrichtig gemacht, sondern nur die Unrichtigkeit des für die Entscheidung gewählten Ausdruckes verursacht hat.

Da der Rechenvorgang streng mathematischen Gesetzen folgt, ist durch die Festlegung der Ausgangszahlen und der Berechnungsart bereits das Ergebnis bestimmt und nicht mehr vom Entscheidungswillen des Richters abhängig. Die eigentliche Entscheidungstätigkeit, soweit sie die Errechnung irgend welcher streitiger Zahlen betrifft, reicht also nur bis zur Bestimmung der Rechnungsart und der Berechnungsfaktoren. Dadurch ist bereits der Entscheidungsentschluß des Gerichts bestimmt. Er richtet sich auf das nun nicht mehr vom Willen des Gerichts abhängende Ergebnis dieser bestimmten Rechenoperation, deren Durchführung also nur noch ein rein formaler, technischer Vorgang ist, der — wie das bloße Niederschreiben der Entscheidung — mit der Bildung des Entscheidungsentschlusses nichts zu tun hat, vielmehr begrifflich zur Tätigkeit der Formulierung des vom Gericht „Gewollten" gehört. Unterläuft während des Rechnungsvorganges ein Fehler, der das Rechnungsergebnis und damit das Urteil unrichtig werden läßt, so ist dies ein reiner Formulierungsfehler und kein Fehler im Wollen, gleichgültig in welchem äußeren zeitlichen Zusammenhange mit dem Entscheidungsvorgange die Berechnung erfolgte.

Somit ist für beide Fehlergruppen, für die Schreibfehler wie für die Rechnungsfehler, charakteristisch, daß sie ein bestimmtes

„Wollen" des Richters bereits voraussetzen und nur dadurch eine Unrichtigkeit des Urteils herbeiführen, daß infolge ihres Vorhandenseins das „Gewollte" mit dem tatsächlich „Erklärten" nicht übereinstimmt.

Es bedarf keiner näheren Begründung und ergibt sich schon zwangsläufig aus dem bisher Festgestellten, daß nur ein ungewolltes, versehentliches Abweichen des Entscheidungsentschlusses vom Entscheidungsausspruch als „offenbare Unrichtigkeit" im Sinne des § 319 ZPO. in Frage kommen kann.[1]) Die bewußte Abweichung bedeutete ja nichts weiter als die Bildung eines neuen Entscheidungsentschlusses, mit dem das Erklärte vollkommen übereinstimmt.

Diese Gegenüberstellung von „Gewolltem" und „Erklärtem" darf jedoch nicht in dem engen Sinne einer Divergenz zwischen „Handlungswille" und Erklärung[2]) aufgefaßt werden. Reine Schreibfehler werden zwar in der Regel eine derartige Divergenz aufweisen, nicht dagegen die reinen Rechnungsfehler, die ihrem Wesen nach gerade Denkfehler sind. Der Richter *will* das auf Grund eines falschen Denkvorganges errechnete unrichtige Ergebnis erklären. Sein Handlungswille stimmt mit dem Erklärten völlig überein. Dennoch aber hat er das Erklärte als *Entscheidung* nicht gewollt. Das Ausgesprochene weicht von seinem Entscheidungsentschlusse ab, weil entweder die Hand falsch geschrieben oder der Kopf falsch gerechnet hat. Wenn somit vom „Wollen" des Richters im Gegensatz zum „Erklärten" die Rede ist, so bedeutet das in diesem Zusammenhange nicht den sogenannten Handlungswillen, der, wie das Beispiel der Rechnungsfehler zeigt, als Abgrenzungsmerkmal für berichtigungsfähige Unrichtigkeiten überhaupt nicht in Betracht kommen kann, sondern es ist darunter das Ergebnis des Rechtsfindungsvorganges, der auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Prüfung vom Richter gefaßte Entscheidungsentschluß zu verstehen.

Schreib- und Rechnungsfehlern ist aber weiterhin eigentümlich, daß sich nicht nur das Vorliegen des Fehlers selbst, sondern auch das „Richtige", d.h. dasjenige, welches bei Vermeidung des Fehlers an ihrer Stelle stehen würde, ohne weiteres aus dem unrichtigen Urteile ergibt. Sie sind in diesem Sinne als reine Formulierungsfehler *offenbar*.[3])

Diese gemeinsamen Merkmale aller Schreib- und Rechnungsfehler müssen nun, da § 319 ZPO., wie die Verknüpfung durch das Wörtchen „ähnlich" ergibt, beide Arten von Fehlern als charakteristische Beispiele für berichtigungsfähige Unrichtigkeiten herausgestellt, auch als Kennzeichen für den gesamten Oberbegriff der „offenbaren

1) JW 91,7 Nr. 16 (RG). Ein Fall „absichtlicher" Uebernahme eines Fehlers in das Urteil scheint in Aspr. 27,85 vorzuliegen, wo das LG. mit dieser Begründung eine Berichtigung ablehnte.

2) s. Lehmann Allg.Teil S. 130, 1 b.

3) Freytag S. 20: Die Offenbarkeit hat eine „aktive" und eine „passive" Seite.

Unrichtigkeiten" gelten. Somit kommen als solche überhaupt nur Fehler in Frage, die lediglich in der versehentlichen Abweichung des Gewollten vom Erklärten bestehen [1]) und „offenbar" sind, d.h. wenn das Urteil ohne weiteres sowohl die Unrichtigkeit als das Gewollte mit Sicherheit erkennen läßt. [2]) — Negativ ausgedrückt bedeutet dies einmal, daß Fehler sachlicher Art nicht unter § 319 ZPO. fallen. Aus dem Erfordernis der „Offenbarkeit" ergibt sich aber weiter, daß die Berichtigung auch schon dann versagt werden muß, wenn zwar die Urteilsunrichtigkeit selbst offen erkennbar ist, sich jedoch nicht das „Gewollte" und damit auch nicht der Charakter des Fehlers als bloßer Abweichung der Form feststellen läßt. [3])

2. § 319 ZPO. und das System des Zivilprozeßrechtes.

Die aus dem Wortlaut des § 319 ZPO. entwickelte Abgrenzung der berichtigungsfähigen „formellen" Unrichtigkeiten gegenüber nichtberichtigungsfähigen „sachlichen" Mängeln der eigentlichen Entscheidung ergibt sich auch aus den dem Prozeßrecht zugrundeliegenden Anschauungen und dem System unseres Verfahrensrechtes.

Der Zivilprozeß wird beherrscht von dem Gedanken, den Parteien auf möglichst schnellem Wege die richtige Entscheidung zu bringen, die die Ungewißheit über die Rechtslage behebt und den gestörten Rechtsfrieden wieder herstellt. Im Interesse des Rechtsuchenden liegt es natürlich, den Streit erst dann ein Ende finden zu lassen, wenn wirklich eine völlig fehlerfreie, der besonderen Lage des Falles in jeder Beziehung gerecht werdende Entscheidung vorliegt. Da aber immer nach dem Erlaß einer Entscheidung sich neue Gesichtspunkte ergeben können, aus denen sich die Fehlrichtung der Entscheidung ergibt, so könnte dieser Forderung nach der „richtigen" Entscheidung nur ein Verfahrensrecht gerecht werden, das ohne zeitliche Grenze eine sachliche Nachprüfung zuläßt. Doch ist die Rechts-

1) Grundlegend RG 23,399 fge, insb. 410. Weiter (RG) JW 99,225; 03,100; Rspr. 13,150 (Karlsruhe); (KG) 13,91 Nr. 9 i; RG in JW 89,305 Nr. 8; 91,7 Nr. 16; 92,94 Nr. 4; 97,233 Nr. 19: das Gericht hat den „Inhalt" der Entscheidung, so wie er vorliegt, nicht gewollt; Gruch 48,397; (RArbG) JW 31,1291 Nr. 39; Sächs. Arch. 4,720; Kormann S. 214; Goldschmidt § 51, 6; Fürst in JW 23,59 Bespr. zu Nr. 8.

2) RG 23,410, 411; RG in JW 88,96 Nr. 3; 89,205 Nr. 7; 00,714 Nr. 5; 01,58 Nr. 4; Rspr. 13,150 12 c (Karlsruhe); RG 129,161; Gruch 46,146; Rosenberg § 57 *I* 3a; Sydow-Busch-Kranz § 319, 1. Förster-Kann § 319.

3) s. Skonietzki-Gelpcke § 319, 2; vgl. a. RG in JW 92,94 Nr. 4; RG 65,301; SA 47,348; (RG) WarnRspr. 09, Nr. 326; Sächs. Arch. 4,720.

pflege nicht nur um des Einzelnen willen, sondern je nach der Art des Rechtsgebietes mehr oder weniger auch um der Allgemeinheit willen da. Für diese aber ist ein derartiges, lediglich die Belange des Einzelnen berücksichtigendes Verfahrensrecht, da es praktisch den Streitzustand nie enden läßt und die Unsicherheit der Rechtslage zu einer dauernden macht, einfach untragbar. Die Allgemeinheit muß die Forderung nach sicheren Rechtsverhältnissen, nach der Schaffung und Erhaltung des Rechtsfriedens erheben. Sie muß verlangen, daß jeder Streit unter ihren Mitgliedern einmal ein Ende findet und damit ein Zustand der Rechtssicherheit geschaffen wird ohne Rücksicht darauf, ob die letzte, endgültige Entscheidung wirklich „richtig" im materiellen Sinne ist oder nicht.

Als ein weiterer Gesichtspunkt tritt aber der Begriff der Staatsautorität hinzu. Mit dem Ansehen eines Staates wäre es unvereinbar, wollte man den Parteien die Macht geben, jeden durch seine Organe ausgesprochenen Rechtsspruch zeitlich unbegrenzt umzustoßen. Es würde das die Zerstörung des Glaubens an die staatliche Macht überhaupt bedeuten. Der Staat als ordnende Gewalt im Leben der Gemeinschaft muß aber auf die Erhaltung seiner Autorität bedacht sein, um den ihm obliegenden Aufgaben, die alle auch nur auf das Allgemeinwohl hinauslaufen, gerecht werden zu können.

Die Zivilprozeßordnung ist diesen Gedankengängen in weitem Maße gefolgt. Zunächst spricht § 318 ZPO. für die wichtigste Entscheidungsart, das Urteil, die Unabänderlichkeit durch das erkennende Gericht mit vollendeter Verkündung aus. Soweit das Gesetz dann überhaupt noch eine sachliche Nachprüfung durch die Zulassung von Rechtsmitteln gestattet, macht es diese nicht nur von der Initiative der beschwerten Partei abhängig, sondern weist diese Tätigkeit auch grundsätzlich der höheren Instanz zu. [1])

Jeden Rechtsstreit aber läßt der Gesetzgeber in einer Entscheidung enden, die überhaupt und für alle Zukunft unabänderlich ist. Diese Folge kann bereits mit Erlaß der ersten Entscheidung eintreten, wenn ein Rechtsmittel garnicht gegeben ist, oder erst nach Erschöpfung des Rechtsmittelzuges oder nach fruchtlosem Ablauf einer Rechtsmittelfrist. Auf die Dauer kann ihr jedoch kein Rechtsstreit entgehen; irgend einmal wird er durch eine letzte endgültige Entscheidung beendet. Es ist dies der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung (§ 322 ZPO.). Diese hindert sowohl eine Nachprüfung durch die höhere Instanz innerhalb desselben Verfahrens

1) Rosenberg § 57 *I*, 1. — Der „Einspruch", der ja eine weitere Verhandlung der Sache vor dem e r s t e n Richter zur Folge hat, ist davon keine Ausnahme, da er garnicht zu einer sachlichen Nachprüfung des angegriffenen Urteils selbst führt, sondern nur die Wirkung des Versäumnisurteils derart beseitigt, als ob dieses nie erlassen worden wäre, und somit die Fortführung des Prozesses aus dem Sachstande, wie er sich vor Stellung des Antrages auf Erlaß des Versäumnisurteils darstellte, gestattet. Vgl. Stein-Jonas u. Baumbach zu § 338.

(formelle oder äußere Rechtskraft), als auch eine abweichende Entscheidung über dieselbe Rechtsfolge in einem weiteren Verfahren (materielle oder innere Rechtskraft).[1])

Ist somit der Gesetzgeber hinsichtlich des Zivilprozeßverfahrens zu weitestgehender Berücksichtigung allgemeiner Belange gegenüber denen des einzelnen Rechtsuchenden gelangt, so hat er dabei doch die Möglichkeit unrichtiger oder gar absichtlich falscher Entscheidungen keineswegs außer Acht gelassen. Muß auch im allgemeinen der mit dieser Kompromißlösung verbundene Nachteil möglicher Fehlentscheidungen mit in den Kauf genommen werden, so hart dies im Einzelfall den Rechtsschutzbegehrenden treffen mag, so sind doch für einen begrenzten Kreis ganz besonders schwerer Fälle, bei denen ein Festhalten an dem unrichtigen Urteil selbst vom Standpunkte des Allgemeinwohles und der Staatsautorität nicht mehr gerechtfertigt erscheint, Ausnahmen von diesem Grundsatze der Unabänderlichkeit vorgesehen. Es sind dies insbesondere die Fälle des Wiederaufnahmeverfahrens (vgl. §§ 583, 590 ZPO.). Weiter ist aber hierher zu zählen das Nachverfahren (§§ 302 IV, 600 II ZPO.) [2]) und in gewissem Sinne auch die Fälle der Urteilsabänderung wegen veränderter Sachlage (§§ 323, 324 ZPO.).[3])[4]) Diese Ausnahmevorschriften sind jedoch auf ganz bestimmte Sonderfälle beschränkt und einer Ausdehnung über den gesetzgeberischen Willen hinaus nicht fähig.

Ueberhaupt keine Ausnahmen von der dargestellten Systematik hingegen bilden die Vorschriften der §§ 319—321 ZPO.[5]) Hinsichtlich der §§ 320 und 321 ergibt sich dies ohne weiteres aus dem Gesetz selbst.

§ 320 ZPO. gestattet zwar die Berichtigung des Urteilstatbestandes, läßt aber den allein der Bindung nach § 318 ZPO. und der Rechtskraft unterliegenden Urteilsausspruch selbst unberührt.[6]) — § 321 ZPO. aber betrifft überhaupt nur Fälle, in denen bei der Entscheidung ein geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch übergangen worden ist, das Urteil aber seiner Fassung nach den Anspruch erhebt, den Rechtsstreit in seinem ganzen Umfange zu entscheiden.[7]) Durch die Nachholung der versehentlich unterlassenen Entscheidung über einen Teil des Rechtsstreits wird also die Entscheidung, soweit sie bereits vorliegt, völlig unberührt gelassen.

---

1) Wach, Vortr. *V.* S. 133: „Die materielle Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit des Dekrets für den Dekretierenden und für jeden anderen Richter; sie ist die bindende Kraft des Urteilsinhaltes für die beteiligten Prozeßsubjekte in aller Zukunft".

2) s. Stein-Jonas § 318, *II*; § 322, *I* 3; Rosenberg § 57 *I* 2.

3) Hörle S. 66; Stein-Jonas § 323, *I* u Baumbach § 323, 1 *A.* u. *B.*

4) Auch in diesem Zusammenhange nimmt das Einspruchsverfahren (§ 343) eine gewisse Sonderstellung ein, da es wohl den erkennenden Richter von der Bindung des § 318 befreit, aber keine Durchbrechung der Grundsätze der Rechtskraft darstellt, weil der Einspruch nur gegen noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidungen zulässig ist.

5) Stein-Jonas § 318, *II.*

6) Baumbach § 318, 3; Stein-Jonas § 322, *V* 1 und § 320, *I.*

7) Stein-Jonas § 321; s. a. Rspr. 27,88 (Dresden).

Handelt es sich somit bei den Vorschriften der §§ 320 und 321 ZPO. um reine Ergänzungsvorschriften, so kommt auch § 319 ZPO. nur diese Bedeutung zu, nicht aber die einer Ausnahmebestimmung, als welche man ihn mit Rücksicht darauf, daß er die Abänderung des bereits vorliegenden Urteilsausspruches selbst gestattet, bei flüchtiger Betrachtung vielleicht ansehen könnte.

Tatsächlich hat auch die Praxis nicht selten diese Bestimmung als Ausnahmevorschrift behandelt und sie zur Umgehung der Rechtskraftwirkungen benutzt. Daß aber auch dieser in § 319 ZPO. eröffneten Aenderungsbefugnis nur eine ergänzende Bedeutung zukommt, sollte man schon rein äußerlich aus der verhältnismäßig untergeordneten Stellung dieser Gesetzesstelle innerhalb der Zivilprozeßordnung entnehmen. Während die wenigen eng begrenzten und in ihrer Anwendung außerordentlich erschwerten wirklichen Ausnahmen an ganz anderer Stelle organisch in das Gesetz eingeflochten sind, findet sich § 319 ZPO. in Gemeinschaft mit den §§ 320 und 321 und eingezwängt zwischen dem die Bindung des Gerichts aussprechenden § 318 und dem den Umfang der Rechtskraft eines Urteils bestimmenden § 322. Es läßt dies erkennen, daß der Gesetzgeber der Vorschrift des § 319 keine umfassendere Bedeutung als den §§ 320 und 321 einräumen wollte. Jedenfalls wäre unerfindlich, was ihn bewogen haben sollte, diese Vorschrift, wenn er ihr wirklich eine so weitreichende Bedeutung beilegen wollte, wie sie sich bei einer Anwendung des § 319 auf materielle Mängel der Entscheidung ergibt, an einer verhältnismäßig untergeordneten Stelle des Gesetzes und in einem völlig wesensfremden Zusammenhange unterzubringen.

Für die Schaffung einer derartigen Ausnahmevorschrift würde es an jedem vernünftigen Motiv fehlen. Selbst von denen, die § 319 in diesem Sinne auffassen, wird anerkannt, daß die oben dargelegten, unserem Zivilprozeßverfahren zugrunde liegenden Gedankengänge durchaus berechtigt und grundsätzlich bindend sind. Der Gesetzgeber hätte sich aber mit dem Aufbau des gesamten feingliedrigen Systems der Bindung, Rechtsmittel und Rechtskraft eine unnütze Mühe bereitet, wenn er gleichzeitig in § 319 ZPO. die materielle Richtigstellung einer Entscheidung auf einem viel einfacheren Wege gestatten wollte, dessen Beschreitung zudem nicht einmal einer zeitlichen Beschränkung unterliegt. Eine derartig umfassende Ausnahmevorschrift wäre umso unverständlicher, als sie gerade den Zustand der dauernden Rechtsunsicherheit herbeiführen müßte, den zu beseitigen der Sinn des Systems der Rechtskraft ist. So wird auch von den Verfechtern dieser Ansicht selbst lediglich auf angeblich dringende Bedürfnisse der Praxis verwiesen. Bei Lichte betrachtet verbirgt sich hinter dieser Begründung das — manchmal begreifliche — Bestreben, ganz offenbare Fehlentscheidungen wieder in Ordnung zu bringen, wobei auf das reine Parteiinteresse oder gar nur auf das

Interesse des Fiskus abgestellt wird. Man übersieht dabei, daß gerade die Gegenüberstellung des Allgemeinwohles und des Rechtsschutzanspruches des Einzelnen den Grund für die Begrenzung des Rechtes des letzteren auf die ihm zustehende „richtige" Entscheidung abgegeben hat.

Zudem hätte sich der Gesetzgeber, wenn er dem § 319 ZPO. die umfassende Bedeutung einer materiellen Aenderungsvorschrift beilegen wollte, eine gänzlich unverständliche Folgewidrigkeit auch insofern zuschulden kommen lassen, als er im Gegensatz zu § 321, der der alten Entscheidung etwas sachlich neues hinzufügt, insofern wenigstens eine materielle Aenderung nach sich zieht, der Berichtigung nach § 319 ZPO. keinen Einfluß auf die Rechtsmittelfrist eingeräumt hat (vgl. § 517 ZPO.). Das wäre aber eine aus dem Gesamtaufbau der Zivilprozeßordnung sich ergebende logische Notwendigkeit gewesen, wenn die Berichtigung eine neue Sachentscheidung hätte ermöglichen sollen. [1])

Würde somit diese Vorschrift, als materielle Aenderungsbefugnis aufgefaßt, im Verfahrensrecht einen unverständlichen und durch nichts gerechtfertigten Fremdkörper darstellen, so reiht sie sich organisch und als notwendiger Bestandteil in die Systematik des Gesetzes ein, wenn man die Beseitigung materieller Mängel grundsätzlich aus ihrem Wirkungskreise ausscheidet und diesen allein auf Unrichtigkeiten in der Formulierung und Verlautbarmachung der gewollten Entscheidung beschränkt. Diese Begrenzung allein läßt verstehen, warum der Gesetzgeber gerade dem erkennenden Richter sogar die Pflicht [2]) auferlegt hat, seine eigene Entscheidung jederzeit und auch von Amts wegen zu berichtigen.

Was die zeitliche Unbegrenztheit der Berichtigungsmöglichkeit anbetrifft, so ist sie nur ein selbstverständliches Gebot der Rechtssicherheit. Verbietet diese eine Abänderung der sachlichen Entscheidung außerhalb der Rechtsmittel und nach Eintritt der Rechtskraft, so erfordert andererseits gerade die Sicherheit des Rechtsverkehrs eine völlige Uebereinstimmung der eigentlichen Entscheidung mit der dafür vorhandenen äußeren Form. Für die nachträgliche Herbeiführung dieser Uebereinstimmung darf es mithin keine zeitliche Grenze geben. Sie ist jederzeit, d.h. sowohl vor [3]) als auch noch nach der Rechtskraft der Entscheidung zulässig, da diese mit der durch die Berichtigung verursachten Aenderung des Urteils garnichts zu tun hat. Zwar ist Gegenstand der Rechtskraft in der Regel die durch

1) Vgl. Kormann System S. 214; RG 29,405.

2) Düringer, Falsche Urteile und Rechtskraft, DJZ 1911,38 fge.

3) Die Berichtigung muß sogar schon vor der Abfetzung der Urteilsgründe zulässig sein, wenn bereits die Formel unrichtig verkündet war. Nach Stein-Jonas, § 319,2, soll dann die unrichtig verkündete Formel zugleich mit der Berichtigung in das Urteil aufgenommen werden müssen. Das RG in Gruch 29,420 hält es aber auch für zulässig, daß das Urteil sofort in der berichtigten Form abgesetzt wird, ohne das die Berichtigung als solche in der durch § 319 vorgeschriebenen Form ausgesprochen wird.

die Formel zum Ausdruck kommende Entscheidung. Doch ist der Eintritt der Rechtskraft nicht von der Aufnahme der Entscheidung in die Formel, d.h. davon, daß die Entscheidung eine äußerliche Formulierung erfährt, abhängig.[1] Ist offenbar, daß das wirklich Gewollte durch die Urteilsformel nur unvollständig oder gar völlig unrichtig zum Ausdruck gebracht wird, dann können sich die Wirkungen der Rechtskraft nur auf den erkennbaren wirklichen Entscheidungsentschluß, nicht aber auf den unrichtigen, sich aus der abweichenden Formel ergebenden Sinn beziehen.[2] [3] Die Berichtigung, die lediglich eine authentische Klarstellung der Entscheidung bezweckt und der eine sachliche Selbstständigkeit überhaupt nicht zukommt, ist also von der Rechtskraft der Entscheidung völlig unabhängig.[4]

Mittel und Erfolg würden aber in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen, wollte man die Durchführung der Berichtigung, durch die lediglich die Form der Entscheidung und niemals diese selbst berührt werden kann, auf den Weg der Rechtsmittel oder gar einer neuen Klage auf Feststellung des wahren Entscheidungsinhaltes verweisen. Spricht also schon dieser prozeßökonomische Gesichtspunkt für die Wahl eines einfacheren Verfahrens, wie es in § 319 ZPO. durch die Uebertragung der Berichtigungstätigkeit auf den erkennenden Richter eingeschlagen ist, so kommt weiter hinzu, daß nur dieser selbst, indem er zur Verkündung einer Entscheidung verpflichtet ist, notwendig auch die Formulierung der Entscheidung vornehmen muß. Also ist es nur natürlich, daß die nachträgliche richtige Formulierung, als welche sich die Berichtigung nur darstellt, demselben Richter übertragen wird, dem die ursprüngliche Formgebung infolge eines Versehens oder Irrtums mißlang, daß ihm aber diese Verbesserung auch zu einer von Amts wegen zu erfüllenden Pflicht gemacht wird, da er zur richtigen Formulierung seiner Entscheidung ja von vornherein verpflichtet war (§§ 313, 315 ZPO.).[5] Daß er der Bindung des § 318 ZPO. unterliegt, steht dem in keiner Weise entgegen.[6]

Zwar spricht § 318 ZPO. nicht nur die Bindung des Gerichts an seine Entscheidung, sondern grundsätzlich auch an die von ihm dafür gefundene Form aus.[7] Jedoch geht der Gesetzgeber dabei davon aus, daß zwischen beiden kein offener Wiederspruch besteht. Sinn der Bindung an die äußere Form ist doch, daß diese unmit-

1) Stein-Jonas § 322, *VII.*

2) Gewiß wird der Kläger mit einem derartigen Urteil zunächst nichts anfangen können, da regelmäßig das Vollstreckungsorgan sich an den Tenor halten wird (s. Hellwig § 162 *I*, 1). Doch kann er jederzeit die Berichtigung beantragen (Hein Identität *I* 64).

3) Düringer DJZ 1911,38 fge, *I*; RG 90,231.

4) RG 90,231.

5) Das hindert aber die Partei keineswegs, völlig unabhängig vom Berichtigungsverfahren oder sogar gleichzeitig neben diesem genau denselben Erfolg formeller Richtigstellung im Rechtsmittelwege anzustreben. Vgl. (RG) JW 92,94 Nr. 4; SA 47,348.

6) Unrichtig Kl.-Mueller, § 115 S. 450, insofern, als er § 319 als eine „Ausnahme" von § 318 bezeichnet. Richtig: Stein-Jonas § 318, *II.*

7) Roquette in JW 32,3637 zu Nr. 5.

telbarste Erkenntnisgrundlage für den Entscheidungsinhalt, soweit ein Auseinanderfallen nicht offenbari st, grundsätzlich nicht verändert werden darf, da eine Abänderung des ursprünglichen Niederschlages des Entscheidungwillens, und sei es auch nur die Ausmerzung stilistischer Fehler, immer die Gefahr einer Veränderung oder Verdunkelung des Sinnes in sich birgt. Daher muß auch grundsätzlich die Beseitigung von Stilfehlern, Dunkelheiten, Widersprüchen und anscheinend Ueberflüssigem für unzulässig erachtet werden.[1] Gerade für Dunkelheiten und Widersprüche ist es z.B. charakteristisch, daß sich der wahre Wille nicht mit Sicherheit feststellen läßt, somit auch keine Gewähr dafür vorhanden ist, daß die berichtigte Form den wirklichen Entscheidungswillen wiedergeben wird. Ihre Beseitigung kann nur im Wege der Rechtsmittel erfolgen. Und das war auch der Grund, warum in den Beratungen zur Zivilprozeßordnung ein Antrag, § 319 auch auf die Erläuterung von Dunkelheiten zu erstrecken, der Ablehnung verfiel.[2]

Geschieht somit das Festhalten an der Form nur um des Inhaltes willen, so entfällt dieser Grund, wenn Form und Inhalt, d.h. Erklärtes und Gewolltes offen voneinander abweichen, wie es bei allen der Berichtigung nach § 319 ZPO. unterliegenden Fällen Voraussetzung ist.[3] Spricht also § 318 ZPO. die Bindung des Gerichts an sein Erkenntnis aus, so kann als Gegenstand der Bindung in diesen Fällen nur das Gewollte, nicht die unrichtige Form in Frage kommen.[4] Es ergibt sich dies auch schon aus dem Wortlaut des § 318 ZPO. selbst, der das Gericht nicht etwa an „das Urteil", sondern „an die Entscheidung" bindet, „welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten" ist.

Wenn nach dem Stande der bisherigen Untersuchung auch noch nichts über den Kreis der berichtigungsfähigen Unrichtigkeiten selbst ausgesagt werden kann, so ist doch bereits eine Abgrenzung nach der negativen Seite hin möglich. Sowohl der Wortlaut des § 319 als auch das System des Zivilprozeßrechtes erfordern eine völlige Ausscheidung aller Mängel materieller Art, aller Fehler also, die das Gewollte selbst und nicht nur die äußere Form berühren.[5]

---

1) [RG] JW 99,225 Nr. 11; Stein-Jonas § 318, *II*; Seuffert § 319, 6; Skonietzki-Gelpcke § 319 1b; a.M. anscheinend Hellwig § 162, *II*.

Es trifft nicht den Kern der Sache, wenn man die Berichtigung, wie SA 44,363 [Braunschweig] es tut, mit der Begründung ablehnt, daß dazu die Rechtsmittel „ausreichend" seien. Diese sind vielmehr der allein mögliche Weg.

2) Hahn, Gesammelte Materialien, Bd. *I* S. 606,607.

3) Unter diesen Voraussetzungen ist dann auch die Berichtigung von Ueberflüssigem möglich vgl. [RG] JW 00,714 Nr. 5; Rspr. 1,407 [Dresden]; Rspr. 17,120 [Colmar]; — nur so verstanden ist auch Hellwig, § 162 *II*, richtig.

4) Fitting S. 170; Baumbach § 319, 1. — Daher selbst die Berichtigung einer Berichtigung möglich, wenn durch diese der angestrebte Erfog immer noch nicht erreicht worden ist. — Anders dagegen, wenn durch die erste Berichtigung zu Unrecht ab.r gewollt(!) eine sachliche Abänderung erfogte. Dann greift bezügl. der Berichtigung § 318 Platz, und nach Ablauf der Beschwerdefrist steht unangreifbar fest, daß der Inhalt des Berichtigungsbeschlusses die ursprüngliche Entscheidung darstellt. S. RG 29,405.

5) S. Literatur auf S. 7 Anm. 1.

Gegen diesen Grundsatz scheint die Praxis in allen den Fällen verstoßen zu haben, in denen sie im Zusammenhange mit einer Berichtigung des Urteilstenors in der Hauptsache auch eine Aenderung der Kostenentscheidung vorgenommen hat. Für sich allein betrachtet ist die Entscheidung über die Kosten ebenfalls das Ergebnis eines Subsumtionsvorganges, das eigentlich, da es in dem oben dargelegten Sinne vom Gericht „gewollt" ist, im Wege des § 319 ZPO. nicht abgeändert werden dürfte[1]) Doch läßt die besondere Natur der Kostenentscheidung eine derartige Betrachtungweise nicht zu.

Die Entscheidung über die Kosten ist in der Regel nur eine gesetzlich vorgeschriebene notwendige Folge der Entscheidung in der Hauptsache ohne jede sachliche Selbständigkeit.[2]) Will das Gericht sich nicht etwa über die gesetzliche Regelung hinwegsetzen, so ist mit der Entscheidung in der Hauptsache auch bereits die Entscheidung über die Kosten gegeben, ohne daß es einer eigentlichen Entscheidungstätigkeit des Gerichts mehr bedarf. Eine solche ist, soweit der Gesetzgeber die Kostentragung bindend geregelt hat, garnicht einmal zulässig.[3]) Die Tätigkeit des Gerichts beschränkt sich somit darauf, an Hand des Ergebnisses in der Hauptsache und der gesetzlichen Verteilungsvorschriften die Kosten rechnerisch umzulegen. Daher bildet die sich durch eine Aenderung der Entscheidung in der Hauptsache zwangsläufig ergebende Unrichtichkeit der Kostenverteilung gar keine solche des Entscheidungswillens, denn dieser ist nach wie vor auf die auf der Hauptsache beruhenden gesetzlich vorgeschriebene Verteilung gerichtet. Vielmehr liegt nur eine durch das versehentliche Zugrundelegen des unrichtigen Ausspruches in der Hauptsache verursachte falsche Kostenberechnung vor, die eine Unrichtigkeit lediglich formeller Natur darstellt. Einer Angleichung des Urteils an das wirklich Gewollte auch im Hinblick auf die unrichtig gewordene Kostenverteilung steht nichts im Wege.[4])

Ein Beispiel dafür stellt der durch Beschluß des Reichsgerichts vom 20. 1. 1887 entschiedene Fall (RG 23, 407 c) dar: Nachdem der Kläger in erster Instanz mit seiner Klage auf Zahlung von 303,76 M. für geleistete Reparaturarbeiten in Höhe von 276,36 M. durchgedrungen war, fällte das Berufungsgericht folgendes Urteil: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 215,54 M. zu zahlen. Der Kläger wird mit der Mehrforderung abgewiesen." Aus den Gründen geht aber hervor, daß das Berufungsgericht die Klage in

1) so Hora S. 816,817.

2) arg.: § 99 ZPO.

3) In den Fällen der §§ 93, 94 ZPO. knüpft die Kostenfolge nicht an die Entscheidung in der Hauptsache, sondern an die hierbei zu entscheidenden Vorfragen (Veranlassung zur Klageerhebung und zum Bestreiten des Anspruches) an. Ein formeller Mangel der Hauptsache berührt die Kostenentscheidung nur, wenn dadurch auch die Entscheidung über die genannten Vorfragen formel unrichtig geworden sind.

4) Vgl. [RG] SA 45,100; [RG] JW 92,310 Nr. 6; [RG] SA 59,228; Baumbach § 319, 2; Skonietzki-Gelpcke § 319, 3.

voller Höhe hatte abweisen wollen, da es nur einen kleinen Teil der in Rechnung gestellten Posten als berechtigt anerkannte und insoweit eine vom Beklagten erklärte Aufrechnung für durchgreifend erachtete. Während es in den Urteilsgründen die Absetzung verschiedener Posten von insgesamt 215,54 M. von der Klageforderung motiviert hatte, nahm es bei der Formulierung des Urteilsausspruches versehentlich die entgegengesetzte Rechenoperation vor und gelangte so zu der obenstehenden Formel. Nach Aufdeckung dieser „offenbaren Unrichtigkeit" wurde das Urteil zu Recht dahin berichtigt, daß die Klage gänzlich abgewiesen werde. Entsprechend dem ersten, unrichtigen Urteilsausspruche war aber die Kostenverteilung derart erfolgt, daß dem Kläger drei Zehntel, dem Beklagten sieben Zehntel auferlegt wurden. Dieses Ergebnis war — für sich betrachtet — sowohl „richtig" als „gewollt". Doch bezog sich der Entscheidungswille des Gerichts von Anfang an garnicht auf dieses bestimmte Ergebnis, sondern, da für das Gericht bei der Beschlußfassung die Entscheidung über die Hauptsache und über die Kosten eine untrennbare Einheit bildete, auf diejenige Kostenfolge, wie sie das Gesetz für die gewollte Sachentscheidung vorsieht. So betrachtet, ist die Kostenentscheidung mit demselben formellen Mangel behaftet wie die Entscheidung über die Hauptsache. Mit der Berichtigung des Urteils dahin, daß die Klage abgewiesen wird, mußte auch die — in Wahrheit von vornherein gewollte — Kostenfolge, daß dem Kläger die gesamten Kosten auferlegt werden, ausgesprochen werden.

Dieser Grundsatz muß allerdings dort eine Ausnahme erfahren, wo das Gesetz die Kostenfolge nicht bindend regelt, sondern dem Ermessen des Richters einen gewissen Spielraum gelassen hat.[1]) Soweit dieses Ermessen reicht, liegt eine selbständige Entscheidung vor, deren Berichtigung nur unter denselben Voraussetzungen wie die einer Entscheidung in der Hauptsache überhaupt möglich ist, d.h. wenn diese selbständige Kostenentscheidung für sich allein genommen an einem Fehler offenbar nicht sachlicher Art leidet. — Dasselbe muß für die theoretisch denkbaren Fälle gelten, daß ein Gericht über die seinem Ermessen gesetzten Grenzen absichtlich hinausgeht und die Kostenverteilung ohne Rücksicht auf das Gesetz frei vornimmt. Auch in diesen Fällen hat das Gericht bezüglich der Kosten eine selbständige Entscheidung gefällt, die nicht die unmittelbare und zwangsläufige Folge der Entscheidung in der Hauptsache ist. Eine Berichtigung in der Hauptsache kann also schon um deswillen nicht ohne weiteres eine Berichtigung auch der Kostenentscheidung nach sich ziehen, weil garnicht erkennbar ist, wie das Gericht bei Vermeidung des die Hauptsache berührenden Irrtums über die Kosten entschieden hätte. In allen diesen Fällen mangelt es an der Offenbarkeit des Gewollten.

1) So in §§ 92 *II*, 96 ZPO.

3. Der Kreis der berichtigungsfähigen Unrichtigkeiten.

Wird also der Wirkungskreis des § 319 ZPO. auf die Berichtigung von Unrichtigkeiten nicht materieller, sondern nur formeller Natur beschränkt, so wäre es doch falsch, aus der beispielsweisen Anführung von Schreib- und Rechnungsfehlern den Schluß zu ziehen, daß berichtigungsfähig nur derartige reine Flüchtigkeitsversehen, Fehler rein formaler Natur wie z. B. Verschreiben oder Verrechnen seien.[1] Im Gesetz selbst kann diese Auffassung bei dessen allgemeiner Fassung keine Stütze finden. Wie das Reichsgericht in dem grundlegenden Beschluß vom 26. 3. 1889 (RG 23,412) zutreffend hervorhebt, wäre eine solche „restriktive Interpretation" nur dann gerechtfertigt, wenn jene gesetzliche Vorschrift etwa dahin lautete, daß „Schreibfehler, Versehen in einzelnen Worten und Zahlen und bloße Rechnungsfehler" jederzeit berichtigt werden könnten, wie dies z. B. in der hannoverschen Prozeßordnung von 1850 § 360 und in der bayrischen Prozeßordnung von 1869 Art 282 der Fall gewesen sei. Eine derartig enge Auslegung ist aber auch sachlich nicht begründet. Wenn man die Funktion des § 319 ZPO. darin erblickt, daß diese Vorschrift die nachträgliche richtige Formulierung des feststehenden Entscheidungsentschlusses ermöglichen soll, so muß jedes erkennbare Abweichen der Form, von der eigentlichen Entscheidung, ganz gleich welcher Art es ist, der Berichtigung zugänglich sein.[2] Es ist dies nur eine selbstverständliche Folgerung aus dem sich durch das gesamte Verfahrensrecht hindurchziehenden Grundsatz der Rechtssicherheit, der, worauf bereits hingewiesen wurde, auch eine zutreffende und zweifelsfreie Formulierung der getroffenen Entscheidung fordert.

Das Verbot, die eigentliche Sachentscheidung abzuändern, bedeutet auch keineswegs, daß die Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO. überhaupt keine Bedeutung in sachlicher Hinsicht haben dürfe.[3] Im Gegenteil wird sogar regelmäßig der Entscheidungsinhalt, wie er sich aus dem unrichtigen Urteilstenor ergibt, durch die Berichtigung eine sachliche Aenderung erfahren, die bis zur Umkehrung in das Gegenteil gehen, also u. U. von ganz erheblicher Bedeutung

---

1) Hora S. 817; anscheinend auch Kormann S. 214; nur „Beseitigung eines den Leser störenden Schönheitsfehlers"; — dagegen mit Recht Hellwig § 162, *II* Anm. 8; vgl. a. RG in Gruch 46,146; Skonietzki-Gelpcke § 319, 1 *a*.

2) RG 23,411; [RG] JW 89,205 7; Roquette in JW 32,3637 zu 5; Skonietzki-Gelpcke § 319, 1 *a*.

3) Hora S. 814 fge, 816,823, der außer Schreib- und Rechnungsfehlern eine Berichtigung nur dann zuläßt, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Urteilsspruch selbst ergibt, der sie dann aber für unzulässig hält, wenn der Urteilsspruch selbst völlig klar ist und durch die Berichtigung in seinem Inhalte sachlich verändert werden würde.

sein kann.[1]) Doch ist diese Inhaltsänderung nur eine notwendige Folge der Formberichtigung. Die eigentliche Sachentscheidung wird dadurch in keiner Weise berührt. Die Berichtigung erschöpft sich in der Angleichung der Form und damit des sich aus ihr ergebenden Sinnes an die unverändert bleibende wirklich gewollte Entscheidung. — Diese Uebereinstimmung zwischen Entscheidung und Form muß aber selbst dann hergestellt werden, wenn rein materiell betrachtet gerade die ursprüngliche Form ihrem im Sinne von § 319 ZPO. „unrichtigen" Inhalte nach die sachlich richtige Entscheidung enthielt und das Subsumtionsergebnis, dem nunmehr durch die Berichtigung die Urteilsform angepaßt werden soll, tatsächlich sachlich eine Fehlentscheidung darstellt. Es ergibt sich dies notwendig aus dem Charakter des § 319 ZPO. als einer reinen Ordnungsvorschrift, die nur die gewollte Entscheidung klarstellen soll, der aber irgendwelche materielle Funktionen, etwa gleich denen der Rechtsmittel, nicht obliegen.[2])

Ebenso falsch aber ist es, die Divergenz zwischen Gewolltem und Erklärtem als einen notwendig in der Person des *Richters* liegenden Willensmangel anzusehen und demgemäß § 319 ZPO. auf solche Unrichtigkeiten zu beschränken, die ihre Ursache in einem Versehen des Entscheidenden allein haben. Es hieße dies alle die Unrichtigkeiten rein formeller Natur, die von einer Partei veranlaßt werden,[3]) von der Berichtigung ausschließen, wenn sich nicht zufällig auch das Gericht diesen Irrtum durch selbständige Ueberlegung zu eigen gemacht hat.[4]) Die Vertreter dieser Ansicht haften offenbar an der Vorstellung, daß der Gegensatz zwischen Gewolltem und Erklärtem ein solcher des *Handlungswillens* und der Erklärung sei. Wenn man unter den Unrichtigkeiten des § 319 ZPO. nur derartige Mängel des tatsächlichen Erklärungsvorganges versteht, dann allerdings können begriffsnotwendig überhaupt nur Versehen in Frage kommen, die dem Gericht selbst unterlaufen sind, da sich im Falle eines reinen Parteiversehens in der Person des Richters Wille

---

1) [RG] JW 93,197 Nr. 8; RG in Gruch 46,146, 48,397; RG in Warn Rspr. 1909 Nr. 326; Skonietzki-Gelpcke § 319, 1 *a*.

2) Vgl. auch RG in JW 27,1638: hier wurde ein Endurteil in ein nach der geltenden ZPO. nicht mehr zulässiges Zwischenurteil „berichtigt".

3) Am häufigsten unrichtige Bezeichnung des Beklagten in der Klage.

4) So Kisch, Parteiändg. S. 595; Schultzenstein *Z* 15,80; KG in KGBl 14,110 = Rspr. 1,397; Rspr. 13,150 fge. *ó* u. *ε*; Rspr. 9,103 fge. Nr. 10 *lo*; Seuff BlfRA. 71,637 fge *II*; Skonietzki-Gelpcke § 319, 5; Petersen § 319 b. Note 11; Struckmann-Koch § 319 Anm. 1; — so auch OLG. München in Rspr. 27,88 — SA 68,58, das diese Ansicht besonders für Versäumnisurteile vertreten zu müssen glaubt, wenn in diesem lediglich „nach Klageantrag" erkannt ist, da in diesem Urteilsausspruch irgendeine Unrichtigkeit nicht enthalten sei. Es übersieht dabei, daß diese Formulierung lediglich die Abkürzung für den die Unrichtigkeit enthaltenden Antrag aus der Klageschrift ist, über dessen Wortlaut bei allen Beteiligten völlige Klarheit herrscht. — Zu Unrecht wird zum Teil auf RG in JW 02,362 = Gruch 46,1081 — SA 57,299 Bezug genommen. Das RG hat hier — mit Recht — allein deswegen die Berichtigung ausgeschlossen, weil durch diese eine *andere Person* als der tatsächlich beklagte in das Urteil hineingekommen wäre. — Aehnlich liegt der Fall bei RG 45,359, [RG] JW 01,484 — Gruch 45,1120, die auch häufig als Beispiele für die Ablehnung der Berichtigung von Parteiversehen zitiert werden. — In [RG] JW 99,369 = Gruch 43,1238 ist die wegen Parteiversehens abgelehnte Berichtigung im Ergebnis deswegen richtig, weil es sich um einen sachlichen Mangel handelt. — Zweifelhaft Sydow-Busch-Kranz § 319, 1, der sich auf diese Entscheidungen beruft.

und Erklärung vollkommen decken.[1]) Wie aber bereits ausgeführt wurde, besteht die Unrichtigkeit im Sinne des § 319 in der Abweichung des Subsumtionsergebnisses von dem tatsächlich durch das Urteil Erklärten. Das „Gewollte" stellt also den Entschluß des Gerichts dar, den Streitfall in einer ganz bestimmten Weise zu entscheiden, und ist nicht identisch mit dem erst später im Verlaufe der Entscheidungsformulierung gebildeten, auf die Erklärung des Urteilsausspruches gerichteten Handlungswillen.[2]) Wenn sich somit zeigt, daß die Formulierung des Gewollten nicht geglückt ist, daß der Urteilsausspruch einen anderen Sinn als den der gewollten Entscheidung ergibt, so kann für diese Divergenz die Frage der Verursachung überhaupt keine Rolle spielen. Die Abweichung kann sowohl auf einem Versehen des Richters als auch auf dem einer Partei beruhen. Maßgebend ist allein, daß überhaupt das Vorliegen einer derartigen rein formellen Unrichtigkeit (im Gegensatz zu einem sachlichen Mangel) offenbar ist. Das allein ist Voraussetzung für die Berichtigung. Die Frage, „wer" für die Divergenz zwischen Entscheidung und Form verantwortlich zu machen ist, ist ohne jede Bedeutung gegenüber der Tatsache, daß das Interesse der Allgemeinheit an der Verläßlichkeit der Rechtsverhältnisse auf jeden Fall eine Angleichung der Form an die erkennbar abweichende Entscheidung fordert, um jeden Zweifel über die Rechtslage auszuschalten.[3]) Wird durch § 319 ZPO. sogar eine Pflicht des Richters in dieser Hinsicht begründet, so wäre es unzulässig, ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift Ausnahmen für den Fall zu machen, daß die Abweichung durch die Partei und nicht durch das Gericht verursacht wurde. Die Vorschrift des § 319 ZPO enthält aber eine derartige Ausnahmeregelung nicht. Es ist darin lediglich die Rede von Unrichtigkeiten, „welche in dem Urteil vorkommen", nicht jedoch von Unrichtigkeiten „des Gerichts", welche .. usw.[4]) Das übersieht

---

1) So deutlich Kisch S. 595.

2) Besonders deutlich tritt diese Verwechslung in [KG] Rspr. 13,150 fge. *c* zutage: Hier wollte das Gericht einen Beklagten verurteilen, über dessen Identität nach dem mitgeteilten Sachverhalt kein Zweifel zu bestehen schien. Das KG lehnte die Berichtichtigung des Namens von Wilhelm in Wilhalm ab, indem es den auf die Erklärung des unrichtigen Namens gerichteten Handlungswillen mit dem sich auf die einwandfrei zu identifizierende Person des Beklagten gerichteten Entscheidungswillen verwechselte und daher ausführte, das dem Gericht kein Versehen unterlaufen sei, es aber unzulässig wäre, der Partei, die das Gericht verurteilen „wollte" und „verurteilt hat", eine andere unterzuschieben.

Aehnlich unrichtig: KG in Rspr. 1,397, 9,103 fge. Nr. 10 *l* %

3) Vgl. OLG Frankfurt a. M. JW 24,426 Nr. 25; Hörle *Z* 44,67.

4) Richtig: [Rostock] Rspr. 3,137 = MecklZ 19,303; SächsAnn 21,187 [Dresden]; [KG] JW 32,1156 6; (KG) Rspr. 27,87; [Frankfurt] LZ 1918,878; RG 23,406 *b*; [KG] Rspr.17,155; JW 33,532 6; [LG Oppeln] Z 15,517; [Breslau] Rspr. 17,156; [Nürnberg] JW 25,836; [Dresden] JW 32,3637 5 mit Bespr. v. Roquette; SA 69,213; 64,481 = Rspr. 19,104 [Hamburg]; Stein, Grundriß § 66 *I*, 1; Hellwig § 162, *II*; Rosenberg *§* 57, *I 3a α*; Goldschmidt § 51, 6; Neukamp § 319, 3*b*; Baumbach § 319, 2; — richtig auch Weismann *§* 58 *III* (Bd. *I* S. 226) und § 76 *IV* 2 (S. 300), dessen Einschränkung (S. 226), daß die Berichtigung nur zulässig sei, „wenn auch für das Gericht der durch das Parteiversehen veranlaßte Fehler nur ein Fehler im Ausdruck ist", wie der Zusammenhang und das Wörtchen „nur" ergibt, allein so aufgefaßt werden muß, daß nur Ausdrucksfehler, nicht aber materielle Fehler der Berichtigung unterliegen. Nicht aber besagt diese Ausdrucksweise, wie Kisch (S. 595 Anm. 5) annimmt, daß das Versehen ein solches des Richters, nicht lediglich ein solches der Partei sein müsse. Richtig auch Förster-Kann § 319, 1*b*.

Schultzenstein (Buschs Z 15,80), der zwar zugibt, daß aus der Entstehungsgeschichte und den Materialien die ablehnende Ansicht nicht zu begründen sei, aber der Ansicht ist, daß diese auch nicht entgegenständen und zudem seine Ansicht aus dem Wortlaut des § 319 ZPO. mit einer „jeden Zweifel ausschließenden Klarheit" hervorgehe.

Auch würde der Kläger, wollte man dieser Ansicht zustimmen, wegen eines offen zutage liegenden, die sachliche Entscheidung in keiner Weise berührenden Versehens gezwungen sein, ein Rechtsmittel einzulegen oder gar einen neuen Prozeß wegen dieses verhältnismäßig unbedeutenden äußeren Mangels zu erheben, wenn das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung aus dem unrichtigen Titel ablehnt. [1] Dies im Interesse einer vernünftigen Prozeßökonomie zu vermeiden und einen der Geringfügigkeit des Mangels entsprechenden einfachen Weg zu bieten ist aber gerade einer der Hauptgründe für die Schaffung des § 319 ZPO. gewesen. [2]

Somit besteht keine Veranlassung, „offenbare Unrichtigkeiten", die nicht auf einem Versehen des Gerichts beruhen, von der Berichtigung auszuschließen. Es ist sogar denkbar, daß die Unrichtigkeit garnicht einmal auf einem Versehen der Parteien, sondern auf einem solchen eines Zeugen oder sonst am Prozeß beteiligten Dritten beruht. In dieser Hinsicht irgend einen Unterschied zu machen, läßt sich nach dem Wortlaut und dem Zweck des § 319 ZPO. schlechterdings nicht rechtfertigen. [3]

Wenn daher ein Teil der Literatur § 319 ZPO. bei Parteiversehen zwar für unanwendbar hält, aber, da die Notwendigkeit einer Berichtigung auch in diesen Fällen zugestanden wird, mit einer „entsprechenden" Anwendung helfen will, [4] so entbehrt dieser Umweg jeder sachlichen Berechtigung. [5] Ebensowenig aber bedarf es zur Rechtfertigung der Berichtigung von Parteiversehen des Umweges über die reichlich gekünstelte Konstruktion, daß jedes Parteiversehen gleichzeitig notwendig auch einen Irrtum des Gerichts selbst darstelle. [6] Eines derartigen Hilfsgebäudes, das nur eine Erschwerung für die Praxis darstellt, bedarf es garnicht.

1) [Nürnberg] JW 25,836; [Breslau] Rspr. 17,156; Neukamp § 319, 3b.

2) S. auch Hörle S. 66 f.

3) Eigentümlich die Ansicht von Hora, S. 828, der nur dann eine Berichtigung von Parteiversehen zulassen will, wenn

a) es sich um einen Schreibfehler handelt,

b) wenn die Verweigerung der Berichtigung einen erheblichen Rechtsnachteil nach sich ziehen, insbes. die Partei zur Einleitung eines neuen Prozesses zwingen würde und

c) wenn im Gegenteil die Zulassung der Berichtigung für niemanden mit einem Nachteil verbunden ist.

4) Schultzenstein Z 15,81 fge, der eine „Lücke im Gesetz" für diesen Fall annimmt; Rspr. 19,104 [Hamburg]: — eingeschränkt (Frankfurt) JW 24,426 Nr. 25. S. aber wieder (Königsberg) JW 31,3570 Nr. 13: „ausdehnende Auslegung" des § 319.

5) So auch Hörle, a. a. O. S. 66 f.

6) Hörle S. 69; ebenso Seuffert § 319, 1: „Denn obgleich die Unrichtigkeit durch ein Versehen der Partei veranlaßt ist, so liegt doch auch ein Irrtum des Gerichts im Ausdruck dessen was es wollte, vor". Gemeint ist hier offensichtlich der Gegensatz zwischen „Gewollten" u. „Erklärtem". Das verkennt Kisch (S. 595), der daher die Ausführungen Seufferts für „unverständlich" hält und annimmt, daß dieser den Irrtum in der Erklärung selbst und den Irrtum über den Inhalt der Erklärung verwechsele.

4. Mittel der Unterscheidung zwischen berichtigungsfähigen und nichtberichtigungsfähigen Unrichtigkeiten.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß es von grundlegender Bedeutung ist, ob das der Unrichtigkeit zugrundeliegende Versehen den eigentlichen Entscheidungsvorgang berührt oder nur die äußere Formgebung betrifft. Betrachtet man den Entscheidungsvorgang rein vernunftmäßig als einen sich nacheinander in Etappen vollziehenden Vorgang, so ergibt sich eine Abgrenzung an Hand folgenden Bildes:

1. Feststellen des Tatbestandes, über den entschieden werden soll.
2. Ermitteln der in Frage kommenden Rechtsnormen und Unterordnung des Tatbestandes unter diese Vorschriften. (Subsumtion).
3. Bildung des Subsumtionsergebnisses, d. h. Schluß aus Tatbestand und Rechtsnormen auf die entsprechende Rechtsfolge.
4. Formulierung und Verkündung des Subsumtionsergebnisses.

Ist das Gericht von einem falsch vorgetragenen [1]) oder nicht richtig erkannten [2]) Tatbestande ausgegangen, hat es falsche Gesetzesvorschriften angewandt oder zutreffende inhaltlich falsch aufgefaßt, unrichtig ausgelegt, übersehen [3]) oder gar überhaupt nicht gekannt, [4])

---

1) So anscheinend (RG) WarnRspr 1925,253 *f* Nr. 186.

2) Vgl. RG in JW 98,157 Nr. 13: Gericht hat die unrichtige Kostenverteilung gewollt, da es sich über die Höhe des Streitwertes irrte. Gruch 48,397 [RG]: unrichtige Eidesnorm beruht auf Irrtum über den Tatbestand.

3) So Rspr. 13,91 Nr. 9 *i* (KG).

4) Savigny, System Bd. 3 S. 326: „Der Mangel richtiger Vorstellung von einem Gegenstand läßt sich auf zweierlei Weise denken: entweder als bloße Bewußtlosigkeit in Beziehung auf denselben oder als falsche Vorstellung, welche die Stelle der wahren eingenommen hat. Den ersten Zustand nennen wir Unwissenheit, den zweiten Irrtum. Die juristische Beurteilung ist für beide Zustände völlig dieselbe, und darum ist es gleichgültig, welchen von beiden Ausdrücken man gebraucht." — Einen derartigen Fall stellt JW 31,1291 Nr. 39 dar: Das Landesarbeitsgericht befand sich in Unkenntnis der Tatsache, daß seit dem 15. 2. 29 die Revisionssumme von 4000 a. 6000 RM heraufgesetzt worden war. Obwohl es der Ansicht war, daß eine Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen werden müßte, sprach es absichtlich bei der Urteilsverkündung die Zulassung gem. § 69 *III* ArbGG mit Rücksicht darauf, daß der Streitwert etwas über 4000 RM lag, die Revision also schon kraft Gesetzes zulässig sei, nicht aus. Noch am gleichen Tage, nachdem es bemerkt hatte, daß infolge Erhöhung der Revisionssumme eine Revision tatsächlich nun nicht zulässig war, sprach es die Zulassung gem. § 69 *III* ArbGG. im Wege der Berichtigung aus.

Mit Recht hielt das Reichsarbeitsgericht diese Berichtigung für unzulässig. Mag auch das Gericht den Willen gehabt haben, den Parteien den Weg der Revision nicht abzuschneiden. Die Zulassung nach § 69 *III* ArbGG hat es aber absichtlich infolge Gesetzesunkenntnis nicht ausgesprochen. Es liegt somit ein nichtberichtigungsfähiges Fehlurteil vor.

A. M. Jonas in der Besprechung zu dieser Entscheidung, der meint, das Landesarbeitsgericht habe zwar nicht „zulassen" wollen, wohl aber die „Revision" gewollt. Gewiß hat das LArbG die Revision gewollt, dieses Wollen aber nicht in der Weise in den Entscheidungswillen aufgenommen, durch die allein die Zulassung erreicht werden konnte. Auf den Entscheidungsentschluß aber kommt es allein an, nicht auf die zugrundeliegenden Motive.

oder hat es schließlich aus einem anderen Grunde einen unrichtigen Schluß aus dem richtigen Tatbestande und zutreffenden Rechtsnormen gezogen, so liegen Fehler sachlicher Natur vor. Unrichtig ist hier bereits das „Gewollte", das im übrigen durch die äußere Form richtig zum Ausdruck gebracht wird. Beruht hingegen die Unrichtigkeit des Urteils auf einem Versehen, das zu keinem dieser ersten drei Abschnitte in einem inneren Zusammenhange steht, also auch das Subsumtionsergebnis in keiner Weise berührt, so handelt es sich lediglich um ein Versehen bei der Formulierung.

Dabei wird durchaus nicht verkannt, daß sich in der Praxis regelmäßig die Bildung der Entscheidung zeitlich *nicht* in der durch das vorstehende Schema aufgezeigten Weise vollziehen wird und daß der einzige vorhandene Niederschlag des Entscheidungsvorganges, das Subsumtionsergebnis, über die Reihenfolge der einzelnen Denkvorgänge keine Auskunft gibt. Doch kommt es auf eine Zergliederung des Entscheidungsvorganges in zeitlicher Hinsicht überhaupt nicht an. Das für den theoretischen Regelfall aufgestellte Schema soll lediglich ein Ordnungsprinzip für die Urteilselemente im Hinblick auf ihre *sachliche* Bedeutung darstellen.

Die Durchführung dieser sachlichen Scheidung setzt allerdings voraus, daß das Subsumtionsergebnis in seinem Inhalte unzweifelhaft feststeht, da sonst über die Frage, wie weit überhaupt die eigentliche „Entscheidung", d. h. der Vorgang des Rechtsfindens reichte, nicht entschieden werden kann. Für das Berichtigungsrecht bedeutet diese Unterscheidungsunmöglichkeit in derartigen Fällen aber keine Schwierigkeit, da die Anwendung des § 319 ZPO. von vornherein die Offenbarkeit des Gewollten voraussetzt, somit diese Fälle schon aus diesem Grunde gänzlich aus dem Wirkungsbereich des § 319 ausscheiden. [1])

Das unzweifelhaft feststehende Subsumtionsergebnis aber gibt Auskunft darüber, was alles Gegenstand des eigentlichen Entscheidungsvorganges, also der Abschnitte 1—3 des Schemas, war und was außerhalb desselben, d. h. innerhalb des 4. Abschnittes, lag. Je nachdem, ob nun die Versehen oder Irrtümer die eine oder andere Gruppe berühren, handelt es sich um einen materiellen oder um einen formellen Fehler. Das erstere wird insbesondere auch immer dann vorliegen, wenn das Versehen unmittelbar auf einen Ermessensentschluß eingewirkt hat. Die Ausübung des richterlichen Ermessens stellt sich regelmäßig als eine „entscheidende" Tätigkeit dar. [2]) Stützt

---

1) In dem Sinne, daß bei Unklarheit über das Gewollte eine Scheidung zwischen materiellen und formellen Mängeln nicht möglich ist, ist wohl auch Roquette nur zu verstehen, wenn er in der Bespr. zu JW 28,1317 Nr. 6 Stein-Jonas darin zustimmt, daß die Grenzen zwischen einem Versehen bei der Beschlußfassung und einem solchen der in § 319 bezeichneten Art eine flüssige sei, wobei er einen festen Anhaltspunkt aber darin erblickt, daß sich das Versehen aus dem Zusammenhalt von Formel und Gründen ergeben müsse.

2) Das verkennt Stein-Jonas § 319, 3 *b* Note 11, der auch unrichtige Ermessensentscheidungen für berichtigungsfähig hält. S. a. Jonas i. Bespr. zu JW 30,1528 [RArbG].

sich die Ermessensentscheidung auf fehlerhafte Tatsachen, z. B. unrichtige Zahlen oder ein unrichtiges Rechnungsergebnis, [1]) so werden diese damit wesentliche Bestandteile des Entscheidungsvorganges und bewirken die Unrichtigkeit des Ergebnisses selbst. [2]) Die Beseitigung der Fehler hätte hier nicht ohne weiteres auch die Richtigstellung des Gewollten zur Folge, da garnicht entschieden werden kann, wie das Gericht bei Vermeidung der Fehler sein Ermessen ausgeübt hätte.

Handelt es sich hingegen um Versehen und Irrtümer, die weder den zur Entscheidung stehenden Tatbestand noch die sich darauf erstreckende Rechtsanwendung betreffen, so ist die durch sie bewirkte Urteilsunrichtigkeit eine rein formelle, da der Entscheidungsentschluß von der Unrichtigkeit in keiner Weise berührt worden ist. Sie sind berichtigungsfähig, selbst wenn sie bereits während des Entscheidungsvorganges unterliefen oder gar von Anfang an vorhanden waren und vom Gericht durch den ganzen Entscheidungsvorgang bis in das Urteil hinein mit hindurchgenommen wurden. Entscheidend ist nur, daß sie nicht auch Gegenstand des Entscheidungsvorganges und damit Bestandteile des Ergebnisses geworden sind.

Der zum Beispiel bereits vom Kläger unrichtig angegebene Name des Beklagten wird dann keine Unrichtigkeit der eigentlichen Entscheidung bedeuten, wenn das Gericht trotz des Versehens über die Person des Beklagten sich nicht im Zweifel war. Die unrichtige Angabe der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstückes berührt die Richtigkeit der Entscheidung dann nicht, wenn garnicht über die Frage, ob dieses oder ein anderes Grundstück von dem geltend gemachten Rechte betroffen ist, zu entscheiden war, die Identität desselben vielmehr feststand. [3]) Ebenso hat ein Irrtum über die zahlenmäßige Höhe eines Anspruches dann keine sachliche Bedeutung, wenn garnicht die Höhe, sondern nur der Grund streitig war. In diesem Falle würde auch eine bereits vom Kläger unrichtig vorgenommene Berechnung der Anspruchshöhe lediglich eine formelle Unrichtigkeit darstellen und die Richtigkeit der Entscheidung selbst nicht berühren. Nicht anders liegt der Fall, wenn das Gericht zwar über die Art einer Berechnung zu entscheiden hatte, über die Berechnungsfaktoren aber kein Streit bestand und diese (durch ein Ver-

---

1) So z. B. im Falle SA 47,348.

2) Z. B. Schätzung der Schadenshöhe oder Streitwertfestsetzung. — Anders aber im Fall JW 1919,696 [Zwe brücken], in dem sich der Ermessensentschluß nicht auf die unrichtige Zahl bezog. Vgl. a. [RG] JW 88,96 Nr. 3.

3) Im Falle SA 68,38 [München] begehrte der Kläger die Untersagung der Ausübung der Fischereiberechtigung in dem zu seinem Anwesen gehörigen Mühlgraben, bei dessen grundbuchmäßiger Bezeichnung ihm aber ein Versehen unterlief. Da nach dem mitgeteilten Sachverhalt über den in Frage stehenden Teil des Mühlgrabens kein Zweifel bestand, hätte die falsche Bezeichnung im Urteil als rein formelle Unrichtigkeit ohne weiteres berichtigt werden können. Die Frage, auf welchen Grabenteil sich der klägerische Anspruch auf Unterlassung bezieht, war überhaupt nicht Gegenstand der Entscheidung gewesen. Das OLG München lehnte eine Berichtigung zu Unrecht ab, — allerdings mit der Begründung, das es sich um ein Versehen einer Partei und nicht des Gerichts handele.

sehen des Gerichts oder des Klägers) unrichtig gewählt waren. Hier reicht die Entscheidungstätigkeit nur bis zur Bestimmung der Berechnungsart, während die Durchführung der Berechnung mit den unstreitigen Faktoren ein reiner Formulierungsvorgang ist. [1])

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Gewiß lautet das Urteil, wenn A gegen B auf Zahlung von 1000 RM aus Darlehen klagt und B erfolglos Schenkung eingewendet hat, auf Zahlung von 1000 RM. Hat der Kläger also in Wirklichkeit, wie auch aus der der Klageschrift beigefügten Darlehensvertragsurkunde hervorgeht, 10000 RM einklagen wollen und nur aus Versehen in dem Klageantrag den Betrag von 1000 RM angegeben, so hat ihm nach dem Wortlaut des Urteilstenors der Richter doch nur einen Betrag von 1000 RM zuerkannt. Doch bezog sich in diesem Falle, wenn von vornherein klar war, daß dieses bestimmte Darlehen in voller Höhe eingeklagt werden sollte, die Entscheidungstätigkeit des Gerichts garnicht auf die Höhe des Anspruchs, sondern auf den Anspruchsgrund, d. h. auf die Frage, ob Darlehen oder Schenkung vorliegt. Ist somit offenbar, daß das Gericht durch den Ausspruch, daß ein Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens vorliege, dem Anspruch des Klägers schlechthin, d. h. bezüglich der ganzen Darlehenshöhe stattgeben wollte und nicht nur wegen eines Teilbetrages, so stellt die Zahl 1000 lediglich eine — hier durch den Kläger verursachte — Unrichtigkeit in der Formulierung der Entscheidung dar, die offenbar ist und daher der Berichtigung unterliegt. [2])

Es ist somit nicht ausschlaggebend, „wann" ein Versehen unterlaufen ist, „wer" es veranlaß hat und ob es ein rein mechanisches Versehen oder ein Fehler in einem Denkvorgange ist. Ausschlaggebend ist allein die innere Beziehung, in der das Versehen und das von ihm ergriffene Urteilselement zu der eigentlichen Sachentscheidung steht, ob es durch den Entscheidungswillen des Richters hindurchgegangen ist oder nicht.

Wenn in Literatur und Rechtsprechung vielfach die Ansicht vertreten wird, daß eine derartige Scheidung in sachliche Fehler und solche der Formulierung nicht möglich sei, so hat das zum Teil seinen Grund in der Auffassung, daß diese Scheidung nach zeitlichen Gesichtspunkten erfolgen müsse. Beschränkt man in dieser Weise den Kreis der Formulierungsfehler auf diejenigen Versehen, die nach der Bildung des Entscheidungsentschlusses, also zwischen Beendigung des Rechtsfindungsvorganges und vollendeter Urteilsabsetzung und Verkündung unterlaufen sind, dann ist nur verständlich, wenn

---

1) Vgl. RG in SA 59,228; 47,99; s. a. [Zweibrücken] JW 1919,696: Ueber die Art der Schadensberechnung hatte das Gericht nach freiem Ermessen entschieden. Der bei der Durchführung der Berechnung sodann unterlaufene Fehler, der in der Wahl eines unrichtigen Berechnungsfaktors bestand, war berichtigungsfähig.

2) Vgl. RG 23,406; KG in JW 32,1156 Nr. 6.

die Vertreter dieser Ansicht bei vielen Versehen, die zeitlich vor dieser Grenze liegen, das Bedürfnis nach einer entsprechenden Anwendung des § 319 ZPO. empfinden; denn tatsächlich können auch diese Versehen, wie oben dargelegt wurde, rein formeller Natur sein.[1]) Sie müssen daher, um helfen zu können, dazu kommen, die die von ihnen vorgenommene zeitliche Grenzziehung für praktisch undurchführbar zu halten. Nimmt man aber richtigerweise die Scheidung nicht nach zeitlichen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten vor, dann ergeben sich derartige Schwierigkeiten nicht. Infolgedessen ist auch die aus der angeblichen Unmöglichkeit einer scharfen Scheidung gezogene Schlußfolgerung, daß „in freier Auslegung des § 319 ZPO." auch Irrtümer bei der Beschlußfassung, also u. U. auch sachliche Mängel berichtigt werden müßten, nicht haltbar.[1])

Zum großen Teile liegt dieser Ansicht, daß eine klare Scheidung in sachliche und formelle Fehler undurchführbar sei, die Auffassung zugrunde, daß jeder Denkfehler ein Fehler des richterlichen Wollens sei. Jeder Denkvorgang schlechthin wird zum eigentlichen Entscheidungsvorgang hinzugerechnet, jeder Denkfehler damit zu einem Fehler bei der Bildung des Entscheidungswillens gestempelt. Da nun Rechnungsfehler in der Regel Denkfehler sind, muß diese Richtung zu der Schlußfolgerung kommen, daß das Gesetz, indem es in § 319 ZPO. die Berichtigung von Rechnungsfehlern ausdrücklich gestattet, auch Fehlern bei der Bildung des Entscheidungswillens den Weg der Berichtigung nicht verschließen wollte.

Auf dieser Linie bewegt sich auch der oftmals besprochene Beschluß des 2. Zivilsenates des OLG. Jena vom 23. 9. 27 (JW 28,1317 Nr. 6):

> Von dem Sachverhalt selbst, auf den in einem anderen Zusammenhange noch eingegangen werden wird, sei hier nur kurz mitgeteilt, daß das Landgericht eine Berufung wegen unterbliebener fristgemäßer Nachweisung der Zahlung der Prozeßgebühr als unzulässig verworfen hatte, obwohl aus verschiedenen Gründen diese Frist noch garnicht abgelaufen war. Das LG hatte dies übersehen und nahm nach Entdeckung dieser Fehler eine entsprechende Berichtigung vor.

---

1) So Jonas in Bem. zu JW 29.3103 zu Nr. 2: „Eine scharfe Grenzlinie läßt sich aber zwischen beiden Fällen (d. h. Fehler im Ausdruck und Fehler im Wollen) praktisch nicht ziehen. Der Grund dafür liegt darin, daß die Konzeption der Entscheidung kein einheitlicher Vorgang ist, daß sich vielmehr die Willensbildung von der allgemein rechtlichen Würdigung des Falles bis zur speziellen Beurteilung in Etappen vollzieht und sich eben auch schon auf diesem Wege Versehen einschleichen können. Man kann es vom Standpunkte einer vernünftigen Zweckbetrachtung nur billigen, wenn die Praxis, wie es weitgehend geschieht, in freier Auslegung des § 319 auch Irrtümer solcher Art und nicht bloß die nach Abschluß der gesamten Willensbildung liegenden reinen Formulierungsfehler als berichtigungsfähig nach § 319 ansieht." — So auch Stein-Jonas § 319 *I* 1 b Note 5 u. 6. Derselbe Gedankengang liegt offenbar auch der Entscheidung des KG in JW 25,1418 Nr. 6 zugrunde: „Aber es gibt Grenzfälle, in denen eine solche scharfe Scheidung nicht gemacht werden kann, weil Willensbildung und Ausführung zusammenfallen."

Die Frage, ob diese Berichtigung wirklich erfolgen durfte, interessiert hier nicht. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhange aber die grundsätzlichen Ausführungen, mit denen das OLG Jena die Zulässigkeit dieser Berichtigung begründete. Darin heißt es unter anderem:

> „Das Gesetz läßt in § 319 auch die Berichtigung von Willensmängeln selbst, nicht nur von Irrtümern in der Erklärung des Willens, insofern zu, als es gestattet, Rechnungsfehler im Berichtigungsverfahren abzustellen. Diese Rechnungsfehler sind sehr häufig Denkfehler, beruhen auf einem irrigen Willensvorgange. Gleichwohl sind sie im Rahmen des § 319 durch Berichtigungsbeschluß abänderbar. Die Möglichkeit auch der Berichtigung eines Willensmangels, die das Gesetz in § 319 immerhin läßt, bot dem LG die Handhabe, im Berichtigungsverfahren seinen Beschluß über die Verwerfung der Berufung zurückzunehmen. Sein Irrtum war ganz offenbar. Es hat die Berufung zwar verwerfen wollen, so wie der Beschluß niedergeschrieben und zugestellt ist, es hat aber dabei die tatsächlichen Verhältnisse außer acht gelassen. . . . An diesem Beschluß festzuhalten, bestand kein Zwang. Billige, vernünftige Anwendung des Gesetzes gestattete die Berichtigung. Damit verbundene Nachteile (Schwebezustand der formellen Rechtskraft) treten zurück."

Zur Stützung seiner Ansicht beruft sich das OLG zu Unrecht auf einen Beschluß des 3. Senates desselben Gerichts vom 19. Juni 1922 (JW 23,59 Nr. 8). Hier scheint zwar die ursprüngliche Entscheidung in ihrem sachlichen Inhalte abgeändert worden zu sein. Doch geht aus der Begründung nicht hervor, ob der 3. Senat bewußt einen materiellen Fehler berichtigen wollte oder ob er glaubte, nur eine formelle Unrichtigkeit zu beseitigen. Für die Ansicht des 2. Senates läßt sich jedenfalls aus dieser Entscheidung nichts entnehmen. — Zutreffend ist dagegen der Hinweis des 2. Senats auf eine im Band 90 S. 228 fge. der amtlichen Sammlung abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts, in der dieses im Gegensatz zu einer Reihe älterer Entscheidungen tatsächlich ausspricht, das Rechenfehler meist Denkfehler seien und eine verläßliche Unterscheidung zwischen diesen und rein mechanischen Versehen einerseits und materiellem Irrtum andererseits nicht durchgeführt werden könne. [1])

Halten somit die Anhänger dieser Denkungsweise eine Berichtigung bereits dann für zulässig, wenn überhaupt nur offenbar ist, daß der Entscheidung ein Irrtum zugrundeliegt, dann allerdings ist

---

1) s. S. 232. Kritiklos übernommen v. Baumbach § 319, 2 und Sydow-Busch-Kranz § 319, 1; ebenso Jonas i. Bespr. zu JW 31,1291 Nr 39 und Stein-Jonas § 319, I 1 bei Note 6.

notwendig die Folge, daß — wie von ihnen selbst zugegeben wird [1] — das Wort „offenbar" in § 319 zur Inhaltlosigkeit abgeschwächt wird. Von einer Offenbarkeit des Gewollten kann beim besten Willen dann nicht mehr gesprochen werden, wenn man materielle Mängel im Wege der Berichtigung beseitigt. Dieser Erfolg ist nur durch die Vornahme einer völligen Neuentscheidung zu erreichen. Also konnte das Ergebnis dieses neuen Rechtsfindungsvorganges vorher garnicht offenbar sein.

Es ist bereits angedeutet worden (vgl. S. 24), auf welchen unrichtigen Voraussetzungen sich diese Ansicht aufbaut: Gewiß wird ein Fehler der sachlichen Entscheidung immer auf einem während des Entscheidungsvorganges unterlaufenen Denkfehler beruhen. Nicht jeder dem Urteil voraufgegangene Denkvorgang braucht indessen Bestandteil des Rechtsfindungsvorganges gewesen zu sein. Nicht jeder Denkfehler stellt also notwendig einen solchen der Bildung des Entscheidungswillens dar. Dies zeigen gerade die Rechenfehler, die von der Gegenmeinung als Hauptargument ins Feld geführt werden, und doch, wie oben dargelegt wurde, gerade Denkfehler sind, die außerhalb des Entscheidungsvorganges liegen. Sie sind geradezu ein typisches Beispiel für unabhängig von der Bildung des Entscheidungswillens unterlaufene Willensfehler. [2] [3]

Ein weiteres Beispiel für Denkfehler als rein formelle Versehen stellt der vom Reichsgericht in der grundlegenden Entscheidung in Band 23 S. 399 fge. behandelte Fall dar: [4]

Durch bedingtes Endurteil war dem Beklagten der Eid auferlegt und für die beiden möglichen Fälle der Ableistung oder Verweigerung die Folge ausgesprochen worden. Der Beklagte leistete den Eid. Im Läuterungsurteil wurde jedoch die im Vorurteil für den entgegengesetzten Fall bestimmte Folge ausgesprochen. Das Reichsgericht hielt die Berichtigung des Läuterungsurteils in die zutreffende Rechtsfolge für zulässig, da offenbar sei, daß das Gericht durch das Endurteil das bedingte Urteil lediglich habe läutern, nicht aber abändern wollen. Es führt aus, daß das Gericht über die Eidesleistung selbst nicht im Zweifel gewesen sei und auch die für diesen Fall im bedingten Urteil ausgesprochene Folge habe durch das

---

1) So Jonas in JW 31,1291 zu Nr. 39; Stein-Jonas § 319 3, b. N. 12.

2) Aehnlich auch Roquette in der 8 spr. zu JW 28,1317 Nr. 6 (OLG Jena), von der soeben die Rede war: „Der Hinweis der Entscheidung darauf, daß Rechnungsfehler oft Denkfehler seien und auf einem irrigen Willensvorgange beruhen, mag zutreffen. Der Unterschied zwischen den Rechnungsfehlern und Fehlern der Rechtsfindung liegt aber deutlich genug zutage: Für das Rechtsleben ist der Denkfehler bei der Berechnung nur nebensächlicher Natur, die Entscheidung selbst wird durch den Rechenfehler in der Begründung nicht geändert. Dagegen ist der Fehler bei der Rechtsfindung die Grundlage der Entscheidung, auf ihm ruht der Tenor der Entscheidung. Deshalb ist zu verstehen, daß das Gesetz zwar die Berichtigung von Rechnungsfehlern zuläßt, nicht aber die Berichtigung falscher Urteilsgründe.

3) Gegen die in den erwähnten Entscheidungen [Jena] JW 28,1317 und [KG] JW 25,1418 vertretene Ansicht auch Rosenberg § 57, *I 3 a α*.

4) Sydow-Busch-Kranz, § 319, 1, nimmt merkwürdigerweise diesen Fall gerade für die Gegenansicht in Anspruch.

Läuterungsurteil feststellen wollen, daß aber lediglich in Folge eines „offenbaren Flüchtigkeitsversehens" die entgegengesetzte Folge in das Endurteil hineingenommen worden sei. „Bei diesem Sachverhalte handelt es sich nicht um einen Irrtum im Wollen, sondern um einen solchen in der Erklärung des Willens."

Hier hat also das Reichsgericht einen reinen Denkfehler, nämlich insoweit, als das erkennende Gericht bei Erlaß des Läuterungsurteils die ausgesprochene Folge für die durch das bedingte Urteil vorgeschriebene gehalten hatte, ausdrücklich als Formulierungsfehler für berichtigungsfähig erklärt.

Ist somit die Behauptung, daß sich eine Scheidung zwischen sachlichen und formellen Fehlern nicht durchführen ließe, widerlegt und der aus diesem Grunde für eine erweiterte Auslegung des § 319 ZPO. eintretenden Ansicht jede Grundlage entzogen, so muß unbedingt an der strengen, sich auf den Wortlaut und das System der Zivilprozeßordnung stützende Auffassung festgehalten werden, daß nur Unrichtigkeiten offenbar formeller Art berichtigungsfähig sind.

Eine Ausnahme will Hein in der Besprechung zu einer Entscheidung des OLG Celle (JW 30,3863 Nr. 2) für die Fälle zulassen, in denen sich die Fehler „durch eine formale Subsumtion formal feststehender Tatbestände" ergeben. Er meint also, wenn sich durch einfache Unterordnung eines feststehenden Tatbestandes unter das Gesetz zwangsläufig die richtige Entscheidung ergebe, läge ebenfalls eine „offenbare Unrichtgkeit im Sinne des § 319 ZPO. vor.[1]) Dabei übersieht Hein aber, daß sich wohl feststellen läßt, wie das Gericht bei richtigem Vorgehen hätte entscheiden müssen, nicht aber ob es auch so hätte entscheiden wollen. Mag man auch dem Gericht zugute halten, daß es grundsätzlich immer nur das „Richtige" wolle, so kann diese allgemeine Einstellung, die im übrigen auch nur eine selbstverständliche Amtspflicht ist, keine Rolle spielen, wenn es sich um die Erforschung des im konkreten Fall als Entscheidung Gewollten handelt. In dieser Hinsicht aber steht zunächst nur fest, daß das Gericht, ob es nun den nach den Akten feststehenden Tatbestand falsch aufgefaßt oder das Gesetz unrichtig angewandt hat, auf jeden Fall die erlassene unrichtige Entscheidung und nur diese wollte. Geht man nachträglich von dem richtigen Tatbestande aus und unterstellt diesen den richtigen Rechtsnormen, so bedeutet das die Wiederholung des gesamten Entscheidungsvorganges und die Ersetzung der alten, unrichtigen Sachentscheidung durch eine völlig neue. Dies aber ist ein Erfolg, der allein im Wege der Rechtsmittel erreicht werden kann, dessen Herbeiführung dem

1) Diese Auffassung liegt offenbar auch der Entscheidung des RG in JW 91,389 Nr. 15 zugrunde, in der das RG zu Unrecht die Kostenverteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berichtigt, obwohl durchaus nicht erkennbar ist, daß das erste Gericht gerade diese Verteilung gewollt und nur versehentlich eine andere ausgesprochen hatte.

erkennenden Richter selbst aber trotz aller Offenbarkeit des ihm unterlaufenen sachlichen Versehens durch § 318 ZPO. ausdrücklich verboten ist.

Verbietet somit selbst in klar liegenden Fällen sachlicher Unrichtigkeit der Gesetzgeber die Abänderung der gewollten Entscheidung außerhalb der Rechtsmittel, so kann erst recht bei anderen, weniger einfach liegenden Fehlurteilen die Erkenntnis, einen groben Fehler begangen zu haben, nicht die Beseitigung auf dem Wege der Berichtigung rechtfertigen, mag das Ergebnis für die davon betroffene Partei auch noch so eine große Härte bedeuten. [1])

5. Billigkeit und Treu und Glauben im Rahmen des § 319.

Hat die bisherige Betrachtung für das Berichtigungsverfahren die unbedingte Unzulässigkeit des Eingehens auf materielle Fragen, der Nachprüfung der Entscheidung selbst ergeben, so ist auch für Billigkeitserwägungen oder Begriffe wie Treu und Glauben in diesem Rahmen kein Raum. Ob eine Entscheidung eine unbillige Härte darstellt oder ob das Bestehen einer Partei auf den Erlaß eines bestimmten Richterspruches gegen Treu und Glauben verstößt, sind Fragen der materiellen Willensbildung selbst. Dieser Vorgang des Rechtsfindens ist aber bereits endgültig abgeschlossen und kann durch die Vornahme der Berichtigung in keiner Weise wieder eingeleitet werden. Es handelt sich hier um den rein technischen Vorgang der Richtigstellung des Ausdrucks, der ebenso wie die erste, der Bildung des Entscheidungsentschlusses unmittelbar folgende Formulierung nur handwerksmäßigen Charakter trägt. Gewiß besteht zwischen beiden Formulierungsvorgängen insofern ein Unterschied, als die unrichtige Form bereits in den Verkehr gelangt ist und eine Partei, die die Unrichtigkeit nicht entdeckt hat, durch das Vertrauen auf die Richtigkeit

---

1) Richtig: RG 23,410; 65,301; RG in JW 88,96 Nr. 3, 88,119 Nr. 4, 89,205 Nr. 7, 89,305 Nr. 8, 98,157 Nr. 13 = SA 53,351, JW 99,36 Nr 22, 99,225 Nr. 5, 00,714 Nr. 5, 03,100 Nr. 11; Rspr. 13,150 fge. Nr. 12 *c α* u. *β* [Karlsruhe]; [Kiel] Rspr 37,140; — Rosenberg § 57 *I* 3 *a α*; Goldschmidt § 51, 6; Seuffert § 319, 1; Skonietzki-Gelpcke § 319, 3; Petersen § 319, 2; Neukamp § 319, 2. Kleinfeller § 115; Busch in Handwörterb. d Rechtswiss. Bd. 6 S. 346, *IV* 1; Roquette i. Bespr. zu JW 28,1317 6; Fürst in Bespr. zu JW 23,59 8; Striemer i. Bespr. zu JW 27,1638 9; Hörle S. 68; — grundsätzl. ebenso Stein-Jonas *§* 319 *I*, 1 und Sydow-Busch-Kranz § 319, 1, die aber gewisse Ausnahmen zulassen wollen.

Vgl. a. Düringer in DJZ 1911,38 *f*, *II*: Das Gericht darf nicht einmal auf das ihm unterlaufene materielle Versehen in den Gründen hinweisen. Es muß das unrichtige Urteil mit den Gründen versehen, die dafür zur Zeit der Verkündung maßgebend waren.

im Falle der Berichtigung unter Umständen Nachteile erleiden würde. Doch ist dabei zu bedenken, daß jede Berichtigung die Offenbarkeit des wirklich vom Gericht Gewollten zur Voraussetzung hat, im allgemeinen also jeder Beteiligte die Unrichtigkeit hätte erkennen können. Aber selbst, wo das nicht der Fall ist, könnte dieser „gute Glaube" einer Partei niemals bewirken, daß das Nichtgewollte und nur versehentlich Erklärte die Wirkungen der Rechtskraft erlangte. Rechtskräftig und damit unabänderlich geworden ist vielmehr die offenbare, wirklich gewollte Entscheidung. Die Aenderung wegen offenbarer Unrichtigkeit und die Aenderung wegen offenbarer Unbilligkeit sind verschiedenartige Gedankengänge. Bei ersterer handelt es sich um die Herausstellung dessen, was bereits existiert, bei letzterer um eine sachliche Aenderung. Eine solche wäre nur innerhalb eines Entscheidungsvorganges möglich, der aber durch das Berichtigungsverfahren niemals wieder eingeleitet werden kann.

Ist also in Bezug auf die der Form nach klarzustellende gewollte Sachentscheidung für Billigkeitserwägungen und Treu und Glauben im Berichtigungsverfahren auch kein Raum mehr, so könnte man doch auf den Gedanken kommen, aus diesen Erwägungen heraus die Berufung auf diese Berichtigungsvorschrift selbst für unzulässig zu halten oder zum Ausgleich der Unbilligkeit im Einzelfall die Ueberschreitung der Grenzen zu gestatten. Daß Treu und Glauben auch den Prozeß beherrschen und der Anwendung von Verfahrensvorschriften unter Umständen eine Grenze setzen können, ist weithin anerkannt.[1] Doch können derartige Erwägungen, in denen auf die durch die Fehlentscheidung und die Vornahme der Berichtigung benachteiligte Partei abgestellt wird, für die Anwendung des § 319 ZPO. nicht ausschlaggebend sein. Diese Vorschrift will in erster Linie andere, höhere Interessen als die des Einzelnen schützen und bildet nur eine Ergänzung zu dem System der Bindung, Rechtsmittel und Rechtskraft. Es würde einen Angriff auf diese fundamentalen, im Hinblick auf Allgemeinwohl und Staatsautorität geschaffenen Grundsätze bedeuten, wollte man unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit z. B. eine gebotene Berichtigung unterlassen oder eine unzulässige dennoch vornehmen. Gerade weil § 319 ZPO. seine Wurzel in allgemeinen, über den Schutz des einzelnen hinausgehenden Gedankengängen hat, kann auch der im § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 ausgesprochene, aber keineswegs auf das Gebiet des Steuerrechts beschränkte große Grundsatz, daß die Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen seien, keine Handhabe zu einer Durchbrechung der gesetzten Grenzen bieten. Kann man die nationalsozialistische Weltanschauung in dem kurzen Satz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zusammenfassen, so ist die Durchbrechung von Vorschriften, die im Interesse der Allge-

1) RG 106,265; 102,222.

meinheit geschaffen worden sind, aus dem Gesichtspunkte des Interesse des Einzelnen — oder auch desjenigen des Fiskus(!) — heraus nichts weiter als eine Verleugnung dieser Denkungsart. Es wird daher heute mehr denn je auf die genaueste Innehaltung der durch § 319 ZPO. gesetzen Grenzen zu achten sein.

6. Grenzen der Offenbarkeit.

Nachdem der Begriff der berichtigungsfähigen Unrichtigkeiten klargestellt worden ist, bedarf es eines Eingehens auf den Kreis der für die Offenbarkeit dieser Unrichtigkeiten in Frage kommenden Erkenntnisgrundlagen.

Dafür kommt in erster Linie das Urteil selbst in seinem Zusammenhalt von Tenor und Gründen in Frage. — Wollte man es allerdings mit dem Begriff der Offenbarkeit ganz genau nehmen und ihn dahin auffassen, daß sich mit völliger, jeden Irrtum ausschließender Sicherheit das Gewollte und die Formunrichtigkeit ergeben müsse, dann dürfte selbst das schriftlich abgesetzte Urteil, — wie das Landgericht in der in Rspr. 11,82 Nr. 7 m abgedruckten Entscheidung meint, — nur dann zur Erforschung des wahren Entscheidungswillens des Gerichts herangezogen werden, wenn es schon *vor* der Urteilsverkündung vorlag, „da aus den später abgesetzten Gründen sich nicht entnehmen lasse, was der Richter vordem gewollt habe." Gewiß ist die theoretische Möglichkeit, daß der Richter einmal pflichtwidrig *nach* Verkündung der Entscheidung seinen Willen ändert und demgemäß die Gründe abfaßt, um sodann eine Berichtigungsmöglichkeit zu haben, nicht auszuschalten. Jedoch wäre es weder mit dem Wortlaut des § 319 ZPO. noch mit dem Wesen der Sache vereinbar, dieser entfernten Möglichkeit wegen die Berichtigung immer dann zu versagen, wenn, — was in der Praxis die Regel ist, die Gründe erst nach der Verkündung verfaßt worden sind, obwohl deren Inhalt mit dem Urteilsausspruch in einem offenen Widerspruch steht. Mit Recht verweist in der oben erwähnten Entscheidung das Oberlandesgericht darauf, daß die Gründe notwendiger, eine wichtige Funktion erfüllender Bestandteil des Urteils sind, indem sie die sachlichen und rechtlichen Erwägungen enthalten, durch die der Richter seinen in der Formel zum Ausdruck kommenden Urteilsspruch rechtfertigen will. Sie sind somit für die Erkenntnis des richterlichen Wollens die objektive, unanfechtbare Grund-

lage,[1]) auch wenn die Urteilsabsetzung, was das Gesetz in § 315 Abs. 2 ZPO. selbst vorsieht, erst nachträglich erfolgte.

Andererseits wäre es aber auch falsch, wollte man das Gericht im Berichtigungsverfahren bei der Erforschung der Berichtigungsfähigkeit der Unrichtigkeit *nur* auf die Urteilsgründe in ihrem Zusammenhalt mit dem Tenor beschränken.[2]) Eine derart enge Auslegung dieses Begriffes der Offenbarkeit würde den Zweck der Vorschrift des § 319 ZPO., *jede* Abweichung der Form vom Gewollten zu beseitigen, zuwiderlaufen. Gewiß wird für die Erkenntnis des Gewollten immer das Urteil selbst die wichtigste Unterlage bleiben. Doch sind die Fälle nicht selten, in denen das Urteil allein die Unrichtigkeit nicht erkennen läßt, z. B. wenn das Versehen bereits in der Klageschrift enthalten ist oder das Gericht aus dieser oder aus den Akten Angaben unrichtig in das Urteil übernommen hat. In allen diesen Fällen ergibt sich die Unrichtigkeit überhaupt erst aus dem Zusammenhalt von Urteil und Akten. Diese Versehen von der Berichtigung nur um deswillen auszuschließen, weil sie aus dem Urteil selbst nicht ohne weiteres hervorgehen, ist umso weniger gerechtfertigt, als gerade bei den in § 319 ausdrücklich angeführten Schreib- und Rechnungsfehlern dieser Fall häufig vorliegen wird (z. B. unrichtiges Abschreiben aus den Akten oder Uebernahme lediglich des Ergebnisses einer in den Akten ausgeführten unrichtigen Rechnungsoperation). § 319 führt diese beiden Beispiele aber ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Offenbarkeit an. Somit muß es für zulässig erachtet werden, wenn nicht nur das Urteil selbst, sondern auch die Akten sowie Beiakten und Vorakten, Anlagen und unter Umständen sogar nicht aktenkundige aber allgemein bekannte Tatsachen zur Beurteilung der Frage, ob es sich um eine „offenbare Unrichtigkeit" handele, herangezogen werden.[3])

Man darf freilich den Kreis der für die Feststellung der Unrichtigkeiten in Frage kommenden Unterlagen nicht zu weit ziehen, soll nicht das Erfordernis der „Offenbarkeit" praktisch jede Bedeutung verlieren. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhange die Frage, ob den Parteien eine Beweisführung zu gestatten ist oder ob das Gericht gar selbst Beweis erheben darf. Wenn in Literatur und Rechtsprechung diese Frage eine grundsätzliche Verneinung erfahren hat,[4]) so erscheinen demgegenüber gewisse Ein-

1) RG 23,399 fge.; Gruch 29,420.

2) Diese enge Auffassung wird vertreten von: Stein-Jonas § 319, 3; Sydow-Busch-Kranz § 319, 1; Schultz in Bespr. zu JW 24,426 Nr. 25; s. a. [RG] JW 01,58 Nr. 4; 00,714 Nr. 5; Rosenberg § 57 *I* 3 *a σ*.

3) [RG] JW 91,7 Nr. 16; [Zweibrücken] JW 1919,696 Nr. 11; [Nürnberg] JW 25,836 Nr. 70; Hellwig § 162 *II* 1; Kleinfeller § 115 *I* 1; Hörle S. 70; — RG 23,400, bes. 406 greift auf den Akteninhalt zurück; s. a. JW. 28,1148.

4) [RG] JW 02,362 Nr. 15 = Gruch 46,1081 = SA 57,299; SA 69,213 [Rostock]; LZ 1918,878 [Frankfurt]; Skonietzki-Gelpke § 319 2*a*; Hörle S. 70; Sydow-Busch-Kranz § 319, 2; KG in Rspr. 25,99.

schränkungen gerechtfertigt. An einem muß allerdings unbedingt festgehalten werden: Eine irgendwie geartete Beweiserhebung über den eigentlichen Sinn der Entscheidung selbst, also über das vom Gericht Gewollte, und sei es auch nur durch eine Befragung der einzelnen Mitglieder des mit dem Erlaß des in Frage stehenden Urteiles befaßt gewesenen Gerichts, ist unter allen Umständen unzulässig, da eine derartige Erforschung gerade eine Ungewißheit bezüglich des wahren Entscheidungsinhaltes voraussetzt. Steht dieser nicht fest, so kann von einer Offenbarkeit des lediglich formellen Versehens keine Rede mehr sein. Für die Erforschung des wahren Entscheidungswillens kommen nur Unterlagen in Frage, aus denen sich ohne weiteres und jederzeit nachprüfbar das Gewollte mit völliger Sicherheit ergibt.[1])

Das Gericht muß aber, wenn es überhaupt zu einer Beantwortung der Frage, ob ein materielles oder ein formelles Versehen vorliegt, kommen soll, zunächst einmal die Unrichtigkeit des Urteils selbst erkannt haben. Diese braucht durchaus nicht von vornherein so auf der Hand liegen, daß das Gericht sie bemerken kann. Zum Beispiel wird, wenn der Kläger bereits in der Klageschrift versehentlich den Namen des Beklagten falsch geschrieben hat, diese in das Urteil übernommene Unrichtigkeit für das Gericht erst dann erkennbar, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der in Wahrheit Beklagte einen anderen Namen führt.[2]) In dieser Tatsache, daß die Unrichtigkeit sich erst aus den Angaben des Klägers ergibt, eine unzulässige Beweisführung und damit eine Ueberschreitung des Begriffes der Offenbarkeit zu sehen,[3]) entbehrt jeder Berechtigung. Nach § 319 ZPO. hat das Gericht „offenbare Unrichtigkeiten" von Amtswegen zu berichtigen. Ergibt sich also das Vorhandensein einer Urteilsunrichtigkeit aus dem Berichtigungsantrage der Parteien oder selbst nur aus der Anregung eines Dritten, so ist, falls der formelle Charakter des zugrunde liegenden Versehens offenbar ist, nicht einzusehen, was das Gericht, nachdem ihm jetzt das Abweichen der Entscheidung von der Urteilsform bekannt geworden ist, an der Ausübung seiner Berichtigungspflicht hindern sollte. Soweit es sich lediglich darum handelt, das Gericht auf das Vorliegen irgend einer Unrichtigkeit im Urteil aufmerksam zu machen, muß dem an der Beseitigung Interessierten dieser Nachweis gestattet sein.[4]) Nur bei der weiteren Prüfung, ob die von der Partei dargelegte Unrichtigkeit formeller oder materieller Natur ist, d. h. also bei der

---

1) Striemer zu JW 27,1638 Nr. 9; s. a. RG in JW 89,205 Nr. 7.

2) Ebenso, wenn der Kläger ein im Streit befangenes Grundstück, über dessen Identität kein Zweifel besteht, grundbuchmäßig falsch bezeichnet hat, wie z. B. im Falle [München] SA 68,38 (vgl. oben S. 22).

3) So unrichtig Seuffert in SeuffBlfRA 71,637 *II.*

4) Unrichtig daher RG in DJZ 02,384, wo in dem Nachweis, daß die Beklagte Firma S.H.O. in H. tatsächlich S.H.O. jr. heiße, da es in H. überhaupt nur diese eine Firma des Namens S.H.O. gebe, eine unzulässige Beweisaufnahme erblickt wurde.

Feststellung des wirklichen Entscheidungsinhaltes, des „Gewollten", besteht die Bindung an objektive aktenmäßige Unterlagen, ist eine Beweisführung schlechthin unzulässig. — Eine Pflicht des Gerichts, über das Vorliegen einer von einer Partei behaupteten Unrichtigkeit, die es aus den vorhandenen Unterlagen nicht ohne weiteres erkennen kann, selbst Ermittelungen anzustellen, wird man allerdings auch dann nicht annehmen können, wenn die Unrichtigkeit auf einem eigenen Versehen beruhen soll. Diesen Nachweis des bloßen Vorhandenseins einer Urteilsunrichtigkeit hat immer diejenige Partei zu führen, die eine Berichtigung begehrt.

Angesichts der strengen Anforderungen, die an die Offenbarkeit des wahren Entscheidungsinhaltes gestellt werden müssen, erhebt sich die Frage der Zulässigkeit des vom Reichsarbeitsgericht durch Urteil vom 18. 1. 1930 (JW 30,1528) gebilligten Verfahrens:

> Hier hatte das Landesarbeitsgericht (Dresden) ausweislich des Sitzungsprotokolls „das anliegende Urteil" verkündet. In der Urteilsformel findet sich der Satz: „Die Revision wird zugelassen." Die Gründe führen dazu aus, daß der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung sei (vgl. § 69 III AGG). Nach Einlegung der Revision wandte sich die Gegenpartei an das Gericht mit der Behauptung, daß tatsächlich die Zulassung der Revision nicht erfolgt sei.
>
> Darauf strich das Landesarbeitsgericht durch Berichtigungsbeschluß zunächst die Zulässigkeitserklärung nur aus dem Tenor. Durch einen späteren, vom Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten unterzeichneten Beschluß wurde das Sitzungsprotokoll dahin berichtigt, „daß das Urteil nicht in der Form wie Bl. 20a, sondern ohne die Worte: Die Revision wird zugelassen, verkündet worden ist." Schließlich wurde noch durch einen weiteren Berichtigungsbeschluß des Gerichts die Revisionszulassung auch aus den Gründen gestrichen.
>
> Das Reichsarbeitsgericht hielt diese Berichtigung für zulässig. Es führt aus, daß von dem neuen Inhalte des Protokolls auszugehen sei. Da die Berichtigung des abgefaßten Urteils nach dem Willen der Urteilsentschließung zulässig sei, sei kein Grund ersichtlich, weshalb in diesem Falle anders als sonst der Zufall eines offenbaren Versehens sich gegenüber der wirklichen Willensmeinung des Gerichts durchsetzen solle.

Was nun zunächst die Aufnahme der verkündeten Urteilsformel in das Sitzungsprotokoll anbetrifft, so wird dadurch lediglich der

Beweis dafür geführt, daß überhaupt und in welcher Form ein Urteil verkündet worden ist. Darüber, ob das verkündete Urteil wirklich das vom Gericht beschlossene war oder nicht, besagt das Sitzungsprotokoll garnichts. Das muß in erster Linie dem schriftlich abgesetzten Urteile entnommen werden, dessen ausgesprochener Zweck es ist, die Gründe, auf die sich das Urteil stützt, darzulegen. Durch Vergleich der Formel mit diesen Gründen ergibt sich, ob der durch die Formel ausgedrückte Entscheidungsinhalt richtig ist oder nicht,[1]) wobei allerdings auch der Akteninhalt und damit auch das Sitzungsprotokoll als weiterer Anhaltspunkt für die Beurteilung dienen kann. Das Sitzungsprotokoll allein gibt jedenfalls in dieser Hinsicht keine Antwort. Daher durfte das berichtigte Protokoll im vorliegenden Falle nicht zur Grundlage der Berichtigung des Urteils gemacht werden. Die Frage der Berichtigung des Sitzungsprotokolls kann hier unerörtert bleiben, da dieses keine Entscheidung darstellt, seine Richtigstellung also mit § 319 ZPO. nichts zu tun hat. Ebenso ist hier ohne Bedeutung, ob man dem verbesserten Protokoll dieselbe Beweiskraft wie dem ursprünglichen beilegen will (§ 164 ZPO.). Auf jeden Fall wird dadurch nur klargestellt, in welcher Form das Urteil verkündet wurde. Ueber das wirklich Gewollte kann die Protokollberichtigung schon um deswillen keine Auskunft geben, weil dazu die Mitwirkung des Urkundsbeamten erforderlich war, der mit der Beschlußfassung aber nichts zu tun gehabt hatte. Wenn sich somit das Reichsarbeitsgericht auf den Standpunkt stellte, daß nicht das schriftlich abgesetzte, in Tenor und Gründen übereinstimmende(!) Urteil dem Willen des Gerichts entsprach, sondern das nach dem berichtigten Protokoll verkündete, so ist dies eine Stellungnahme, die sich lediglich auf die in dem Berichtigungsbeschluß des Landesarbeitsgerichts selbst erst zum Ausdruck gebrachte Ansicht des erkennenden Gerichts stützt. In dem Urteil und den Akten selbst findet diese Auffassung keine objektive, unangreifbare Grundlage. Kommt aber überhaupt erst durch den Berichtigungsbeschluß zum Vorschein, was das Gericht wirklich gewollt hat, so stellt dieses Verfahren nur eine verdeckte Art der Befragung der Richter über den wahren Inhalt der Entscheidung dar. Dies ist eine Beweisaufnahme über das Gewollte, die mit Rücksicht auf das Erfordernis der Offenbarkeit nicht gebilligt werden kann. Die Berichtigung war daher im vorliegenden Falle unstatthaft. Das vom Gericht wirklich Gewollte ließ sich nicht ohne weiteres und jederzeit nachprüfbar feststellen.

Muß somit die Offenbarkeit ihre Grundlage in objektiven, aktenmäßigen Unterlagen haben, so kann es garnicht darauf ankommen, ob die Unrichtigkeit und das Gewollte auch für die Parteien oder

---

1) Das hebt auch Jonas in der Besprechung zur vorliegenden Entscheidung richtig hervor, obwohl er im Ergebnis doch zu einer Zustimmung kommt.

Dritte offenbar war. Das Gericht, das allein über diese Frage zu entscheiden hat, ist zum Tätigwerden verpflichtet, auch wenn die Parteien überhaupt noch nichts von der Urteilsunrichtigkeit bemerkt haben oder dazu nicht einmal imstande waren, weil sich das Vorliegen eines formellen Versehens überhaupt nur aus den Akten, nicht aber aus dem Urteil ergibt. Dem Erfordernis der Offenbarkeit irgend einen subjektiven Charakter zu verleihen wäre sowohl mit dem Wortlaut als dem Zweck des § 319 ZPO. unvereinbar. Ausschlaggebend ist allein, daß das Gericht in objektiver, nachprüfbarer Weise feststellt, daß eine Abweichung des Gewollten vom Erklärten vorliegt. [1])

Dieser formelle Charakter des Versehens muß sich allerdings, worauf bereits hingewiesen wurde, aus den Unterlagen mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit ergeben. Besteht auch nur die Möglichkeit, daß die Unrichtigkeit eine solche der Entscheidung selbst ist, dann ist eine Berichtigung ausgeschlossen, mag die Art des unterlaufenen Versehens auch noch so offenbar sein. [2]) Es kann in diesen Fällen nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, wie das Gericht ohne das Versehen entschieden hätte. Das aber soll gerade durch die Berichtigung klargestellt werden. [3])

Allerdings taucht die Frage auf, ob dieser Grundsatz nicht dort aus ähnlichen praktischen Erwägungen heraus, die bereits oben im Zusammenhange mit der Frage der Verwendung der nach Urteilsverkündung abgesetzten Gründe für die Erforschung des Gewollten den Ausschlag gaben, eine Einschränkung erfahren muß, wo zwar die Möglichkeit einer sachlichen Unrichtigkeit theoretisch nicht auszuschalten ist, jedoch irgend ein Gedankengang, der beim Entscheidungsvorgange zu dieser Unrichtigkeit geführt haben könnte, unerfindlich ist. Liegt der Fall derart, daß nach allgemeiner menschlicher Erfahrung die Unrichtigkeit nur auf einem Formulierungsfehler, nicht dagegen auf einem Fehler im Wollen beruhen kann, dann wird man die Berichtigung gemäß § 319 ZPO. zulassen können, obwohl die entfernte Möglichkeit besteht, daß das Gericht doch in dieser jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden und völlig unverständlichen Weise hat entscheiden wollen.

Ein derartiger Fall war Gegenstand eines Beschlußes des Reichsgerichts vom 21. 12. 1887 (RG 23,408 d): Das Amtsgericht hatte sowohl der Klage als auch der Widerklage etwa zur Hälfte

---

1) Hein, Identität *II* S. 55.

2) Vgl. RG in Gruch 46,146; Skoniezki-Gelpcke § 319, 2*b*.

3) Richtig OLG Celle in JW 30,3862 Nr. 2: Das Urteil war „gegen Sicherheitsleistung" für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Mit Recht lehnte das OLG eine Berichtigung dahin, daß das Urteil „ohne Sicherheitsleistung" vorläufig vollstreckbar sei, ab, obwohl ein Antrag gem. § 713 ZPO. nach dem Akteninhalt nicht gestellt war, weil doch die Möglichkeit bestand, daß das Gericht sich über das Vorliegen eines solchen Antrages geirrt oder aus Rechtsunkenntnis einen Antrag für entbehrlich gehalten hat und in dieser Weise hat entscheiden *wollen*. — Richtig auch RG in Gruch 46,146, wo es sich fast um den gleichen Tatbestand handelt.

stattgegen und demgemäß auch die Kosten in der Weise verteilt, daß die gerichtlichen Kosten jeder Partei zur Hälfte auferlegt und die außergerichtlichen Kosten für gegeneinander aufgehoben erklärt wurden. Auf die von beiden Seiten eingelegte Berufung ergab das Urteil des Berufungsgerichts keine Veränderung zugunsten des Klägers, wohl aber eine teilweise Abänderung des ersten Urteils zugunsten der Beklagten. Dementsprechend wurden auch die Kosten zweiter Instanz zu ein Drittel der Beklagten, zu zwei Drittel dem Kläger auferlegt. Gleichzeitig sprach aber das Berufungsurteil aus, daß die gesamten Kosten erster Instanz allein die Beklagte zu tragen habe. Hierzu führt das Reichsgericht in der genannten Entscheidung mit Recht aus, daß „ein Gedankengang, durch welchen sich für das Berufungsgericht ein Ergebnis, wie das in Ansehung der Kosten erster Instanz verkündete, hätte vermitteln können, auch wenn man dabei eine fehlerhafte Gedankenoperation unterstellt, garnicht erfindlich sei." Eine Absicht des Berufungsgerichts, die Kostenentscheidung erster Instanz in dieser Weise abzuändern, erschiene mit dem sich aus der Entscheidung zur Hauptsache ergebenden Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens in der Berufungsinstanz unvereinbar. „Diese Aenderung sei ein für den Urteilsinhalt nach dessen ersichtlichem Zusammenhange fremdes Element, von dem nur angenommen werden könne, daß es statt der Aufnahme der entsprechenden Entscheidung erster Instanz entweder durch ein reines Versehen bei der Formulierung oder durch die derzeitige unrichtige Vorstellung, es entspreche dies der erstrichterlichen Kostenentscheidung, in das Berufungsurteil gelangt sei."

Immerhin wird in derartigen Fällen mit größter Vorsicht vorzugehen und diese Ausnahme nur in ganz besonders klar liegenden Fällen zu gestatten sein. Die bloße Vermutung, daß es sich nicht um einen sachlichen, sondern um einen Formulierungsfehler handele,[1]) kann niemals dazu ausreichen.

7. Einzelfälle „offenbarer Unrichtigkeiten" des Urteils.

Eine abschließende Aufzählung aller möglichen Fälle formeller Urteilsunrichtigkeit zu geben, ist unmöglich, da sich aus den verschiedensten Gründen je nach Lage des Einzelfalles Abweichungen

1) Hörle S. 70; unrichtig daher RG in JW 91,389 Nr. 15 und JW 23,59 Nr. 8 [Jena], in denen durchaus zweifelhaft ist, ob nicht ein sachlicher Irrtum vorliegt Hier scheint die Berichtigung allein auf die Vermutung hin, daß es sich um ein formelles Versehen handele, erfolgt zu sein.

des Gewollten vom Erklärten ergeben können. Doch soll eine Zusammenstellung der wichtigsten, in der Praxis häufig wiederkehrenden Fälle „offenbarer Unrichtigkeiten" folgen.

Voraussetzung für eine Berichtigung ist zunächst, daß es sich wirklich um eine Unrichtigkeit des Urteils handelt und nicht nur um eine solche einer Urteilsausfertigung. Diese mit der Urteilsurschrift in Uebereinstimmung zu bringen, ist Sache desjenigen, der sie erteilt hat. [1])

Hinsichtlich des Urteils selbst ist zunächst der Fall denkbar, daß nur die verkündete und im Protokoll festgehaltene Urteilsformel an einem Fehler des Ausdrucks leidet, während das schriftlich abgesetzte Urteil die richtige Form zeigt. Auch hier liegt eine Unrichtigkeit „des Urteils" vor, die — vorausgesetzt daß ihr formeller Charakter offenbar ist — der Berichtigung unterliegt. [2]) In diesem Falle wäre durch Berichtigungsbeschluß auszusprechen, daß nicht das verkündete, sondern das schriftlich abgesetzte Urteil dem wahren Willen des Gerichts entspricht. [3]) Die entsprechende Verbesserung des Protokolls ist eine Angelegenheit, die nicht in den Rahmen des § 319 ZPO. fällt.

Betrifft aber das Versehen das abgesetzte Urteil selbst, so ist die Möglichkeit der Berichtigung für alle Teile gegeben. [4]) Eine abweichende Ansicht hat allerdings der 4. Zivilsenat des Kammergerichts in einem Beschlusse vom 10. 3. 1904 (Rspr. 9,103 fge. Nr. 10 1α) vertreten. Hier wird ausgeführt, daß § 319 ZPO. nur für „Entscheidungen" gelte, daher z. B. eine Unrichtigkeit des Rubrums, da dieses keine Entscheidung enthalte, nicht unter diese Vorschrift falle. Da das Kammergericht dies aber als eine Lücke im Gesetz empfand, gestattete es die Berichtigung des Rubrums auf Grund allgemeiner Erwägungen. Eine Begründung für diese Behauptung, daß das Wort „Urteil" im § 319 ZPO. lediglich in dem engen Sinne von „Entscheidung" aufgefaßt werden dürfe, hat das Kammergericht nicht gegeben. Da ein Grund für diese Auslegung nicht erfindlich ist, kann nicht eingesehen werden, warum man den Begriff „Urteil" nicht in dem Sinne auffassen soll, wie er in § 313 ZPO. vom Gesetzgeber selbst festgelegt ist.

Die nun folgende Aufzählung der wichtigsten Fälle von Urteilsunrichtigkeiten soll unter dem Gesichtspunkte erfolgen, welcher Teil des Urteils von der Unrichtigkeit erfaßt ist.

---

1) Vgl. [KG] Rspr. 17,155; Förster-Kann § 319, 2.

2) Ueber das Verhältnis des Protokolls zum Urteil vgl. RG 55,278: Materiell ist die protokollarische Urteilsformel und das vollzogene Urteil identisch. Dennoch bilden beide je eine vollständige Urkunde. (Wird ausgeführt.) Nicht etwa sei das schriftliche Urteil eine Abschrift des Protokolls, und daher müsse auch die Berichtigung des abgesetzten Urteils vom Gericht erfolgen.

3) Stein-Jonas § 319, 2 u. 3.

4) RG 23,403; Seuff.BlfRA 71,637 *II*; Seuffert § 319, 1; Skonietzki-Gelpcke § 319, 4; Weismann S. 226 *III*; Struckmann-Koch § 319 Anm. 1; Baumbach § 319, 2; Stein-Jonas § 319, 2; Förster-Kann § 319, 1α.

Was den wichtigsten Teil des Urteils, den Tenor anbetrifft, so kann abgesehen von den im Gesetz selbst aufgezählten Schreib- und Rechnungsfehlern dessen Unrichtigkeit darin bestehen, daß ein Teil der Entscheidung ausgelassen ist.[1] Dabei ist allerdings vorauszusetzen, daß über die Auslassung wirklich beschlossen wurde und dieser Teil nicht etwa schon bei der Beschlußfassung vergessen worden ist.[2] Aber auch das Gegenteil ist denkbar, nämlich daß der Tenor mehr enthält, als das Gericht aussprechen wollte.[3] Weiter kann die Unrichtigkeit auch darin bestehen, daß entgegen dem Entscheidungsentschluß ein Einwand im Tenor berücksicht[4] oder nicht berücksichtigt wurde,[5] daß die Kostenverteilung versehentlich unrichtig erfolgte[6] oder die Formulierung der Vollstreckbarkeit falsch oder doch mehrdeutig ist.[7] Aus der Praxis der Arbeitsgerichte ist noch zu erwähnen die Möglichkeit eines Versehens hinsichtlich der Rechtsmittelzulassung (§§ 61 III und 69 III ArbGG.)[8][9] Schließlich kann sogar der Fall vorliegen, daß in der Urteilsformel gerade das Gegenteil von dem ausgesprochen worden ist, was das Gericht beschlossen hatte.

Ein derartiger Fall ist von Fuchs in DJZ 1910,1295 mitgeteilt.[10] Hier wollte eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin eine ganz unbegründete Klage, der das Amtsgericht zu Unrecht stattgegeben hatte, abweisen und verkündete statt dessen ein Urteil dahin, daß die Berufung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten zurückgewiesen werde. In den Gründen hob es selbst hervor, daß es den Anspruch des Klägers für durchaus ungerechtfertigt halte und ihm nur versehentlich Recht gegeben habe. Ist dieses Versehen, worauf der Tatbestand hinzudeuten scheint, erst bei der Formulierung und nicht

---

1) Skonietzki-Gelpcke § 319, 1*b*; Seuffert § 319, 1; Hellwig § 162 *II* 1; Goldschmidt § 51, 6. [RG] JW 03,372 Nr. 2 und RG 55,278 [Ausspruch über Zinsen vergessen]; SA 48,227 [Braunschweig] [Kostenausspruch vergessen]; Rspr. 3,489 Nr. 112 *c* [Dresden] [Ausspruch der Teilabweisung vergessen]; RG 23,404 unten [ein zuerkannter Teilanspruch vergessen]. Für Berichtigung des vergessenen Ausspruches der Abweisung der Widerklage: RG 23,405 *a* = JW 85,67 Nr. 8; a. M. KG in Rspr. 19,105: Die unterbliebene Verkündung der Entscheidung über die Widerklage könne nicht nachgeholt werden. Die Verkündung allein sei aber für die Frage ausschlaggebend, ob ein Urteil erlassen ist oder nicht. Die Berichtigung ersetze die Verkündung nicht. § 319 setze aber ein erlassenes Urteil voraus. — Diese Trennung der Entscheidung über die Klage und die Widerklage kann nicht gebilligt werden. Auf beide Klagen wird durch ein Urteil entschieden, das eine offenbare Unrichtigkeit enthält, wenn einer der beiden Aussprüche vergessen worden ist.

2) Dann kommt nur § 321 ZPO. in Frage. S. RG 5,279; SA 48,227; [RG] LZ 1933,38 Nr. 17; Baumbach § 319, 2. Das will wohl auch [RG] JW 92,332 nur besagen, das den „offenbaren Unrichtigkeiten" des § 319 ausdrücklich die „Uebergehung" des Anspruches gegenüberstellt. — Anderer Auffassg. über diese Entscheidung ist Freytag, S. 23 Anm. 24, S. 25 Anm. 30.

3) Vgl. RG 23,403: Durch das Berufungsurteil wurde versehentlich ein Teil des ersten Urteils aufgehoben, der garnicht angefochten war.

4) RG in SA 45,100 [versehentlich aufgerechnet].

5) RG in JW 99,162 Nr. 6 [Berücksichtigung des Zahlungseinwandes vergessen].

6) RG 23,404 oben, [RG] SA 47,99 und [Colmar] Rspr. 17,120.

7) [Hamm] Rspr. 40,374.

8) S. Stein-Jonas § 319, *III* bei Note 51.

9) Die Unrichtigkeit kann auch — was heute ohne praktische Bedeutung ist — in der Formulierung der Eidesnorm im bedingten Endurteil liegen. S. RG in Gruch 50,1088, wo nach den Gründen der Eid der beklagten Firma auferlegt werden sollte, aber nur ein Inhaber benannt wurde, weil das Vorhandensein eines zweiten nicht bekannt war.

10) S. dazu auch Hellwig in Recht 1910,727 Note 3.

etwa schon bei der Beschlußfassung unterlaufen, so hätte in diesem Falle ohne weiteres berichtigt werden können. [1])

Dieselben Unrichtigkeiten, die dem Tenor anhaften können, können auch in den Urteilsgründen vorkommen und dort gleichermaßen berichtigt werden. Ebenso unterliegen der Berichtigung alle offenbaren Unrichtigkeiten des Tatbestandes, wie z. B. aus den Akten falsch übernommene Parteianträge, Namen, Zahlen, Daten, Zeugenaussagen. [2]) Im Urteilskopf können berichtigungsfähige Unrichtigkeiten z. B. hinsichtlich der Angaben über die Beschlußfassung selbst und die an ihr beteiligt gewesenen Richter, [3]) hinsichtlich der Prozeßbevollmächtigten der Parteien [4]) oder insbesondere hinsichtlich der Parteibezeichnungen selbst auftreten. [5])

Die letzte Gruppe von Versehen bedarf einer eingehenderen Erörterung, da sich gerade in dieser Hinsicht in der Praxis mancherlei Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben haben.

Soweit es sich lediglich um ein fehlerhaftes Abschreiben der Parteibezeichnungen aus der Klageschrift oder den Akten handelt, liegt ein einfacher Schreibfehler vor, dessen Berichtigung keine Schwierigkeiten bereitet. Anders stellt sich aber der Fall dar, wenn bereits in der Klageschrift z. B. der Beklagte unrichtig bezeichnet worden ist und das Urteil unter diesem Namen erlassen wurde. [6]) Hier hat es zunächst den Anschein, als ob durch die Berichtigung das Urteil für oder gegen eine ganz andere Person gerichtet würde, als die es ursprünglich betroffen hatte. Daß dies unzulässig wäre, leuchtet ohne weiteres ein.

Ob das im Einzelfalle wirklich vorliegt, ergibt sich aber aus dem vom Gericht gewollten Entscheidungsinhalt, dessen Offenbarkeit für die Anwendung von § 319 Voraussetzung ist. Nach dem Willen des Gerichts soll zwischen denjenigen Personen durch das Urteil eine feste Rechtslage begründet werden, die durch die Prozeßerhebung in diesem Streit Parteien geworden sind. Das heißt, daß sich das Urteil nur an den wirklich zum Kläger oder Beklagten gewordenen richtet. Stehen die Parteien ihrer Person nach fest, so ist die Einführung eines Dritten als Partei im Wege der Urteilsberichtigung unzulässig. Dagegen ist ohne weiteres ein Fall des § 319 gegeben, wenn durch Versehen des Gerichts oder eines anderen für die feststehende Person einer Partei im Urteil eine unrichtige Bezeichnung gewählt worden ist. [7]) Dabei ist es ohne Bedeutung,

---

1) So auch Düringer in DJZ 1911,88 *f*, *I*.
2) Arg. § 320, der nur dort eingreift, wo eine Berichtigung nach § 319 nicht möglich ist.
3) RG 58,122; [RG] Rspr. 23,170; [RG] LZ 1933,1027 Nr. 6; RG 90,173.
4) RG 38,389.
5) RG in JW 98,661 Nr 25: Im Rubrum ist die Anführung des Beklagten zu 3) vergessen.
6) Oder der Kläger ist falsch bezeichnet: Rspr. 27,87 (KG).
7) Vgl. Hörle S. 69 fge.; Rspr. 17,156 *β* (Breslau) und *γ* (Hamburg). Die grundsätzlich ablehnende Ansicht von Kisch, S. 595, beruht auf der Auffassung, daß § 319 für Parteiversehen nicht gelte.

ob es sich lediglich um eine falsche Schreibweise, um einen unrichtigen Vornamen [1]) oder unrichtige Berufs- oder Wohnungsangaben [2]) handelt, oder ob etwa eine völlig falsche Bezeichnung, wie z. B. der Künstlername [3]) oder ein völlig fremder Familienname, [4]) handelt. Ebenso kommt hier die Berichtigung eines Firmennamens in den eines Einzelkaufmanns [5]) oder umgekehrt eines Personennamens in eine Firmenbezeichnung [6]) in Frage. [7]) [8])

Die Erforschung des vom Gericht Gewollten ist hier also eine Frage der Identifizierung der Parteien. Auf die höchst umstrittene Frage, nach welchen Grundsätzen diese Bestimmung vorzunehmen sei, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht eingegangen werden. Vielmehr soll hier von der von Hein, Identität der Partei, vertretenen Ansicht ausgegangen werden. Danach ist Kläger oder Beklagter derjenige, der als solcher nach dem „Inhalt des in der Klageschrift zum Ausdruck gebrachten Wollens klar erkennbar ist, gleichgültig ob die Parteiangabe in unmittelbarer Form oder durch mittelbar kennzeichnende Ausdrücke" erfolgte. [9]) Wenn also auch die namentliche Parteibezeichnung immer das wichtigste Mittel zur Identifizierung sein wird, so ist daneben doch auch der übrige Inhalt der Klageschrift, insbesondere das besondere anspruchsbegründende Rechtsverhältnis oder andere Umstände, wie z. B. der soziale Zweck der Klageschrift, ausschlaggebend für die Kennzeichnung einer Person als Partei. [10]) [11]) Nur die auf diese Weise identifizierten Personen sind die Parteien, für die das Gericht das Verfahren durchführt und an die es das Urteil richtet. Dagegen bezieht sich der Entscheidungswille des Gerichts nicht auf die Individuen, die vor dem Gericht verhandeln, als ob sie die durch die Klageschrift bezeichneten Parteien seien. [12]) Ist also eine einwandfreie Identifizierung der Parteien

---

1) RG 25,404; [München] Rspr. 23,145.

2) Oder ein falsches Geschlecht: JW 28,1148 Nr. 5 [KG].

3) Hellwig § 162 S. 504 will § 319 nur analog anwenden. — A. M. ist Seuffert BlfRA 71,637 *I*, der dem Kläger mit der actio iudicati helfen will. richtig Hörle S. 70 u. Seuffert § 319, *I*.

4) [RG] Warn. Rspr. 11 Nr. 295 = Gruch 55,1065; [Dresden] JW 52,3637 Nr. 5; aber SA 44,105 [Hamburg]: nur actio iudicati.

5) RG 99,270; Sydow-Busch-Kranz § 319, 2,

6) SA 69,213 [Rostock].

7) Vgl. Hörle S. 70.

8) Ist aber die Firma ein selbständiges Prozeßsubjekt oHG, [KG] und sollte sie als solches verklagt werden, dann ist eine Berichtigung auf die Inhaber unzulässig; s. Hörle S. 71 u. Sydow-Busch-Kranz § 319, 2. — Die Firma des Einzelkaufmannes ist aber nur sein zweiter Name! Vgl. Rspr. 23,172 [Hamburg] Unrichtig Rspr. 1,397. Richtig aber RG 99,270, wo die Beklagte nur versehentlich als oHG bezeichnet worden war; a. A. hierüber Frentag S. 28 Anm. 34.

9) Hein, Identität *I* S. 56.

10) Hein, Identität *I* S. 67,68.

11) Vgl. SächsAnn. 21, 87 fge. [Dresden]: es handelte sich um einen bestimmten Mieter, dessen Vorname falsch bezeichnet war; RG 64,401: Klage gegen Stadtsparkasse hätte als gegen die betr. Gemeinde als Rechtssubjekt der Kasse gerichtet angesehen werden sollen. — RG 69,397 Klage und Urteil gegen den Kirche. vorstand. Beklagter aber in Wirklichkeit die Kirchengemeinde; daher Berichtigung zulässig. — RG in WarnRspr. 11 Nr. 295: Klage und Urteil gegen einen längst verstorbenen Firmeninhaber. Beklagter ist aber nach dem Inhalt der Klageschrift der jeweilige Inhaeer. Daher Berichtigung zulässig.

Unrichtig daher die Ablehnung der Berichtigung in [RG] DJZ 02,384 [vgl. oben S. 32 Anm. 1].

Auch in Rspr. 13,150 fge. ó [KG] hätte die Berichtigung erfolgen müssen, da sich die Identität aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis ergibt.

12) Hein Identität *I* S. 67.

möglich, dann stellt jede Abweichung der in das Urteil aufgenommenen Parteibezeichnungen von der wahren Sachlage eine „offenbare Unrichtigkeit" im Sinne des § 319 ZPO. dar.[1] Reicht aber der Inhalt der Klageschrift dazu nicht aus, sodaß zweifelhaft ist, an welche Personen sich das Gericht mit dem Urteil wenden wollte, so kann eine Berichtigung mangels Offenbarkeit nicht in Frage kommen.[2]

Wird durch den Inhalt der Klageschrift die Frage der Identität nicht restlos geklärt, so wird man unter Umständen zur Identifizierung auch die Tatsache mit heranziehen müssen, daß eine bestimmte Person sich als Beklagter gerierte und auch der Kläger diese Person als denjenigen behandelte, an den sich seine Klage richten sollte.[3] Es liegt hierin nur eine die Klageschrift ergänzende Erklärung des Klägers, daß er durch die sich auf den Beklagten beziehenden Angaben diese bestimmte Person gemeint habe. Doch kann dies nur ein Notbehelf für den Fall sein, daß die Klageschrift nicht bereits in einwandfreier Weise die Person des Beklagten klarstellt. Ist dies aber der Fall, dann steht damit bereits der Beklagte fest und das vom Kläger geduldete Auftreten einer anderen Person in der Beklagtenrolle ist nicht geeignet, den durch die Angaben der Klageschrift zum Beklagten gewordenen dieser Eigenschaft zu berauben.

Diese Frage ist praktisch geworden in dem von Hellwig (DJZ 1906,68 fgc) und Oertmann (DJZ 1906,735 fgc) besprochenen Fall.

> Ein Arbeiter A., um von seiner Frau loszukommen und eine Witwe X. heiraten zu können, verließ seine Frau, verzog nach Berlin und nahm dort mit der X. zusammen eine Wohnung. Die X. gab er als seine Ehefrau aus. Nach einiger Zeit erhob er Scheidungsklage, die er der X. zustellen ließ, diese spielte ihre Rolle weiter. Schließlich wurde die Ehe, nachdem Zeugen über den behaupteten Ehebruch vernommen worden waren, geschieden, und das Urteil von dem Ehemanne den unter dem Namen der angeblichen Ehefrau X. von dieser bevollmächtigten Rechtsanwälten zugestellt. Berufung wurde nicht eingelegt. Nach Rechtskraft verzog der A. nach Hamburg, und schloß unter Vorlegung des rechtskräftigen Scheidungsurteils mit der X., die wieder unter ihrem wahren Namen auftrat, die Ehe.

---

1) Unrichtig daher SächsArch. 2,320 fgc.

Keine Ausnahme für Versäumnisurteile, etwa weil der Beklagte annehmen durfte, daß er garnicht gemeint sei, und daher nicht erscheinen brauchte. Die Klageschrift, aus der sich ergibt, daß trotz der falschen Bezeichnung er der Beklagte sein solle, ist ihm doch zugegangen.

2) Daher wurde mit Recht in [RG] Rspr. 25,99 die Berichtigung vom Vater auf den Sohn abgelehnt, da bei beiden Name, Vorname, Wohnung und Beruf gleich war und es sich zudem um ein Versäumnisurteil handelte, sodaß nicht zu entscheiden war, wem die Klage gelten sollte. — Richtig auch [Breslau] JW 29,870 Nr. 5; das allein rechtfertigt auch die Entscheidung [RG] JW 02,362 15.

3) Nur unter diesem Gesichtspunkte lassen sich rechtfertigen: JW 32,3637 Nr. 5 [Dresden]; [KG] JW 28,1148 Nr. 5; SA 69,213 (Rostock). Unrichtig daher aber auch [RG] Rspr. 13,150 fgc Nr. 12 *c E*, wo die Ablehnung allerdings wegen Parteiversehens erfolgte.

Es kann hier nicht auf die Frage der Wirksamkeit des ergangenen Urteils eingegangen werden. Eines jedenfalls ist festzustellen: Eine Berichtigung gemäß § 319 ZPO. kann nicht in Frage kommen, da nach dem eindeutigen objektiven Inhalte der Klageschrift die richtige Ehefrau A. durch den Prozeß getroffen werden sollte und nach der Art des geltend gemachten Anspruches auch nur getroffen werden konnte, das Urteil somit an keiner formellen Unrichtigkeit leidet, wenn es diese als die Beklagte aufführt. [1])

8. Fälle unrichtiger Anwendung des § 319 ZPO.

Im Allgemeinen ist die Praxis der Gerichte mit einem durchaus sicheren Gefühl für das Richtige den hier entwickelten Grundsätzen gefolgt und hat die Berichtigung nur für reine Formulierungsfehler zugelassen, wenn dies auch in den Gründen nicht immer mit der nötigen Klarheit zum Ausdruck kommt. Doch sind die Fälle, in denen selbst obere Gerichte über die Grenzen des § 319 ZPO. hinausgegangen sind oder sich gar bewußt darüber hinweggesetzt haben, nicht selten. In den meisten Fällen läßt der veröffentlichte Tatbestand eine endgültige Stellungnahme nicht zu. Einige ganz klare Fälle einer unrichtigen Handhabung der Berichtigungsvorschrift verdienen aber hervorgehoben zu werden.

Dem in JW 1928,1317 Nr. 6 veröffentlichten, vom Oberlandesgericht Jena durch Beschluß vom 23. 9. 1927 für berichtigungsfähig erklärten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

> Das Landgericht hatte die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen, weil innerhalb der dafür gesetzten Frist die Einzahlung der Prozeßgebühr nicht nachgewiesen war. Diesen Beschluß [2]) hob das Landgericht im Berichtigungsverfahren wieder auf, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Frist durch den Beginn der

---

1) Vgl. Hein, Identität I 84. — Wie oben auch Oertmann a.a.O. und Lippmann DJZ 1906 S. 422. Ablehnend auch Freytag, S. 27, der mit Hellwig, a.a.O., die Ansicht vertritt, daß die Witwe A. die wahre Beklagte sei, eine Berichtigung aber deshalb für unzulässig hält, weil kein Irrtum in den identifizierenden Angaben vorliege, sondern ein nicht formeller Irrtum des Gerichts, hervorgerufen durch die Angabe des Klägers und das Verhalten der A. im Prozesse über ihre materiellrechtliche Eignung zur Beklagten im Ehescheidungsprozeß.

2) Dieser Beschluß unterliegt der formellen Rechtskraft und kann, — worauf noch eingegangen werden wird, — ebenso wie ein Urteil nach § 319 berichtigt werden.

Gerichtsferien und ein inzwischen eingereichtes Armenrechtsgesuch der Beklagten gehemmt worden und bei Erlaß des Beschlusses noch nicht abgelaufen war. Das Landgericht hatte dies bei der Verwerfung der Berufung übersehen. Das Oberlandesgericht trat auf die sofortige Beschwerde des Klägers der Ansicht des Landgerichts bei mit der Begründung, daß die herrschende Lehre grundsätzlich zwar richtig sei, sich aber doch gewisse Einschränkungen gefallen lassen müsse. Das Gesetz gestatte durch die Anführung der Rechnungsfehler in § 319 auch die Berichtigung eines Willensmangels. Dies „bot dem Landgericht die Handhabe, im Berichtigungverfahren seinen Beschluß über die Verwerfung der Berufung zurückzunehmen. Sein Irrtum war ganz offenbar. Es hat die Berufung zwar verwerfen wollen, so wie der Beschluß niedergeschrieben und zugestellt ist, es hat aber dabei die tatsächlichen Verhältnisse außer acht gelassen."

Bereits an anderer Stelle (S. 24 fge) wurde auf die Unrichtigkeit der Ansicht, daß § 319 durch die Anführung der Rechnungsfehler auch die Berichtigung von Fehlern in der Bildung des Entscheidungswillens gestatte, ausführlich hingewiesen. Hier interessiert nur noch der Einzelfall selbst. Wie das Oberlandesgericht selbst ausführt, ging das Landgericht bei der Beschlußfassung über die Verwerfung der Berufung davon aus, daß die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr abgelaufen sei, weil es das Vorliegen zweier Tatsachen, die eine Hemmung des Fristablaufs bewirkt hatten, übersehen hatte. Das aber war ein Versehen des Entscheidungsvorganges, das auf die Willensbildung des Gerichts selbst unmittelbar eingewirkt hat. Eine Abänderung des materiell Gewollten im Wege der Berichtigung ist aber unzulässig. Die Berichtigung hätte also nicht erfolgen dürfen. [1])

Aus demselben Grunde ist auch in dem fast gleich gelagerten Falle in JW 1925,1418 Nr. 6 die Berichtigung zu Unrecht erfolgt.

Hier war eine Berufung nach § 519 b ZPO. durch das Berufungsgericht im Beschlußwege als unzulässig verworfen worden, obwohl 1. dem Beklagten die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. nicht bekanntgegeben, 2. die Hemmung des Fristablaufs durch die Gerichtsferien und 3. durch Eingang eines Armenrechtsgesuch übersehen worden war. Das Kammergericht ließ durch Beschluß vom 5. 1. 1925 die Berichtigung zu, „da es bei dieser Häu-

1) So auch Roquette in der Besprechung zu der Entscheidung.

fung der Irrtümer klar auf der Hand liege, daß der Beschluß des Landgerichts eine offenbare Unrichtigkeit bedeutet". Der Entscheidung habe überhaupt keine klare Erwägung der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften zugrunde gelegen, sondern die Entscheidung der Verwerfung der Berufung sei ohne die erforderliche Prüfung zur Ausführung gediehen. „Kam infolgedessen ein offenbar unrichtiges Ergebnis zustande, so wird dieser eigenartig liegenden Fall durch den Wortlaut des § 319 gedeckt."

Zu diesem Ergebnis kommt das Kammergericht, obwohl es in derselben Entscheidung ausspricht, daß an dem Grundsatze der Unanwendbarkeit des § 319 auf Fehler bei der Willensbildung zur Wahrung des Gedankens der Rechtskraft festzuhalten sei. Es gebe aber Grenzfälle, in denen eine solche scharfe Scheidung zwischen Fehlern bei der Ausführung und Fehlern bei der Willensbildung nicht gemacht werden könne, weil Willensbildung und Ausführung zusammenfielen. Ganz abgesehen davon, daß diese Behauptung der Unmöglichkeit einer scharfen Unterscheidung unrichtig ist, berührt diese Begründung hier umso merkwürdiger, als das Kammergericht selbst ausführt, daß die Versehen ganz einwandfrei solche der Willensbildung, also materielle Versehen waren, also doch wenigstens in diesem Falle die Scheidung möglich war. Offenbar war hier der Wunsch, das allzu grobe Versehen des Landgerichts wieder gut zu machen, stärker als das Gefühl für die Bedeutung der Rechtskraft, die selbst gröbsten Fehlentscheidungen den Stempel des Rechts bindend und unabänderlich aufdrückt. [1])

Das Reichsgericht selbst hat durch Beschluß vom 9. 12. 1904 (JW 1905,87) § 319 in einem recht eigenartigen Falle für anwendbar erklärt, in dem zwar keine Unrichtigkeit des Wollens, also kein sachlicher Mangel vorlag, von einem formellen Fehler im Sinne dieser Vorschrift aber auch nicht gesprochen werden kann.

In einem in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht Jena (2. ZS.) verhandelten Rechtsstreit hob das Reichsgericht das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an den 1. Zivilsenat zurück. Als der Kläger nachweisen konnte, daß der Senat, der 1903 als 2. ZS. das aufgehobene Berufungsurteil gefällt hatte, 1904 der 1. ZS.

---

1) Vgl. RG 78,393: Von diesem Grundsatze kennt das Reichsgericht nur eine Ausnahme. „Die Wirkungen der Rechtskraft eines Urteils müssen aufhören, wo diese Rechtskraft bewußt rechtswidrig zu dem Zwecke herbeigeführt ist, einem Unrecht den Schein des Rechts zu verleihen." Fehlt es aber an dieser „bewußt rechtswidrigen" Herbeiführung der Rechtskraft, dann vermag auch das größte Unrecht nicht mehr aus der Welt geschafft zu werden.

war, denn dieser war bis auf einen Richter mit den Mitgliedern des alten 2. Senates besetzt worden, und daß nunmehr derselbe Senat noch einmal über den Rechtsstreit befinden würde, änderte das Reichsgericht die Urteilsformel im Wege der Berichtigung dahin ab, daß die Sache an den 3. Zivilsenat zurückverwiesen würde. In der Begründung wird ausgeführt, daß bei dieser Sachlage der durch die Zurückweisung an den 1. ZS. verfolgte Zweck, einem anderen als dem bisher mit der Sache befaßt gewesenen Senate die anderweite Verhandlung und Entscheidung zu übertragen, nicht erreicht sei.

„Dieses Ergebnis stellt eine dem Schreib- und Rechnungsfehler im Urteile gleichartige offenbare Unrichtigkeit dar, welche nach § 319 berichtigt werden darf und berichtigt werden muß, damit der die Anordnung beherrschende und erfüllende Wille des Reichsgerichts zur Verwirklichung gelangt."

In zwei späteren Entscheidungen in JW 1918,222 Nr. 12 (Urteil vom 21. 12. 1917) und in RG 89,257 fge hat das Reichsgericht bei demselben Sachverhalt § 319 ZPO. wenigstens nur für „entsprechend" anwendbar erklärt. In der letzten Entscheidung wird insbesondere dazu ausgeführt:

daß die Zuweisung des Rechtsstreits an einen bestimmten Senat erfolge, dessen Auswahl allein Sache des Revisionsgerichts sei, und daß daher ein anderer Senat nicht damit befaßt werden könne.

Grundsätzlich sei jede Abweichung von der Anordnung nicht nur unzulässig, sondern die Parteien erlangten auch ein Recht darauf, daß gerade dieser Senat sich mit der Sache befasse. Nur wenn besondere Umstände eine Abweichung nötig machten, insbesondere wenn eine Partei gerade durch die Entscheidung des angewiesenen Senates beschwert sei, könne in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO. eine Abänderung erfolgen.

Diese Fälle bieten insofern eine Besonderheit, als im Augenblick der Urteilsfällung eine Unrichtigkeit des Urteils noch nicht vorliegt. Sowohl der verkündete als der in dem abgesetzten Urteil enthaltene Tenor entsprechen durchaus dem „Gewollten." Läge schon hier eine Unrichtigkeit insofern vor, als versehentlich z. B. ein bestimmter Senat unrichtig bezeichnet ist, so stände die Anwendbarkeit des § 319 außer Zweifel. Hier aber tritt die Unrichtigkeit erst später dadurch ein, daß sich die Zusammensetzung des bezeichneten Senates in einer Weise ändert, die ihn nunmehr in personeller Hinsicht als

denselben Senat erscheinen läßt, an den der Rechtsstreit gerade nicht hatte zurückverwiesen werden sollen. Insoweit erweist sich das Urteil des Revisionsgerichts also als ein Fehlschlag. Es kann den erstrebten Erfolg, die Sache an einen fremden Senat zurückzuverweisen, durch die gefällte Entscheidung nicht mehr erreichen. Und doch handelt es sich nicht um eine eigentliche „Unrichtigkeit." Die Zurückverweisung erfolgt doch nicht an die bestimmten, einen Senat bildenden Richter, sondern an den Senat als Kollegialgericht selbst. Gewiß ist der Beweggrund dafür die Vorstellung, daß nunmehr andere als die zuerst mit der Sache befaßten Richter darüber entscheiden würden. Doch kann die Zurückverweisung garnicht an diese neue Richter selbst, sondern nur an den Senat erfolgen, also an ein selbständiges, vom Wechsel der einzelnen Mitglieder unabhängiges Gebilde. Dieser Senat ist aber im Urteil richtig bezeichnet und besteht auch jetzt noch. Die Tatsache, daß durch eine Verwaltungsanordnung die Mitglieder vollständig oder zum Teil durch diejenigen Richter ersetzt worden sind, die vorher den zuerst mit der Sache befaßt gewesenen Senat bildeten, hat das Urteil keineswegs unrichtig gemacht. Es hat sich lediglich ein Beweggrund als falsch herausgestellt. Der durch die Auswahl eines bestimmten Senates verfolgte Zweck kann durch die — im Grunde zufällige — Veränderung in der Besetzung der Senate nicht mehr erreicht werden. Das ist aber etwas anderes als eine Urteilsunrichtigkeit im Sinne des § 319. Von einer Berichtigung kann in diesem Falle schon deswegen nicht gesprochen werden, weil sich die Sachlage erst nachträglich ändert, somit auch nicht festgestellt werden kann, wie das Revisionsgericht unter diesen veränderten Umständen entschieden hätte. Es läßt sich zwar vermuten, daß es diesen bestimmten Senat nicht gewählt hätte. Nach der positiven Seite aber kann über das vom Gericht Gewollte nichts ausgesagt werden. Eine Berichtigung würde also auf eine Neuentscheidung, wenigstens im Hinblick auf die Zurückverweisung, hinauslaufen, ein Vorgang, der mit dem Wesen und der Zweckbestimmung des § 319 ZPO. schlechterdings nicht vereinbar ist. Es sei auch noch die Frage aufgeworfen, wie das Reichsgericht die Berichtigung vornehmen wollte, wenn bei einem kleinen Oberlandesgericht die Mitglieder des zuerst mit der Sache befaßt gewesenen Senates sich nunmehr gleichmäßig auf alle vorhandenen Senate verteilen. Hier kann von einer Offenbarkeit des vom Gericht Gewollten, die unbedingte Voraussetzung für jede Berichtigung ist, schon garnicht geredet werden. Somit ist, so erstrebenswert auch die Beseitigung der Schwierigkeiten in den genannten Fällen sein mag, festzustellen, daß § 319 ZPO. keinesfalls die Handhabe dafür bilden kann. [1])

Schließlich sei noch auf das bereits in anderem Zusammenhange (S. 33) besprochene Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom

1) S. auch Freytag S. 32.

10. 1. 1930 (JW 30,1528) hingewiesen, das einen Fall der unzulässig weiten Ausdehnung des Begriffes „offenbar" darstellt.

III. Offenbare Unrichtigkeiten in anderen Entscheidungen.

Wie eingangs hervorgehoben wurde, stellt § 319 ZPO. als — historisch begründete — Sonderregelung nur einen Ausfluß des allgemeinen, die gesamte Rechtspflege beherrschenden Grundsatzes der Rechtssicherheit dar. Das Bedürfnis, eine staatliche Willensäußerung entscheidenden Charakters in einer klaren, unmißverständlichen Form vor sich zu haben, besteht nicht nur einzelnen Entscheidungsarten gegenüber, sondern tritt überall da auf, wo überhaupt eine Entscheidung im weitesten Sinne vorliegt.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber diese Frage ausdrücklich nur für einige Entscheidungsarten gesetzlich geregelt hat, darf nicht zu der Annahme verleiten, daß er hinsichtlich der übrigen eine andere, abweichende Stellung einnehmen wollte. Diese Auffassung würde eine ungleiche Behandlung gleichgelagerter Fälle zur Folge haben, die jeder Berechtigung entbehrt. Eine Anwendung des Gedankens des § 319 auf andere Entscheidungen als auf Urteile wäre allerdings unzulässig, wenn man diese Bestimmung als eine Ausnahmevorschrift ansehen wollte. Doch sollte gerade die obige Untersuchung zeigen, daß es sich hier nicht um eine Ausnahmebestimmung, sondern um einen sich organisch in das Gebäude des Prozeßrechtes einfügenden Teil handelt. [1]) Die an Hand des § 319 ZPO. entwickelten Grundsätze haben also nicht nur dort Wirksamkeit, wo das Gesetz eine gleiche oder ähnliche Bestimmung enthält, sondern gelten ganz allgemein überall, wo es sich um Unrichtigkeiten in nicht frei widerruflichen Entscheidungen handelt. [2])

A. Entscheidungen des Zivilprozeßrechtes.

1. Beschlüsse.

Im Rahmen des Zivilprozesses (einschließlich der Vollstreckung) kommen als staatliche Willensäußerungen „entscheidenden" Charakters

1) Hörle S. 66 hält zwar § 319 für eine Ausnahmevorschrift; soweit er aber daraus die Folgerung eines Ausdehnungsverbotes zieht, denkt er dabei lediglich, wie der Zusammenhang ergibt, an eine sachliche Ausdehnung, nicht an eine solche auf andere Entscheidungsarten, wie ihn Freytag, S. 58 Anm. 102, verstehen will. Vgl. auch Schultzenstein, a.a.O., der ein *argumentum e contrario* aus § 319 auf die Unzulässigkeit von Berichtigungen anderer Entscheidungen ablehnt.

2) Vgl. Hellwig § 162, *II.*

außer Urteilen auch Beschlüsse in Frage.[1]) Soweit das Gesetz eine Bindung des Gerichts ausspricht,[2]) greift hinsichtlich unterlaufener Formulierungsfehler der Grundsatz des § 319 ZPO. in vollem Umfange ein,[3]) obwohl diese Vorschrift in § 329 Abs. 2 ZPO. keine Erwähnung gefunden hat. Der Gesetzgeber hätte, wenn er das aus §319 sich ergebende Berichtigungsrecht für Beschlüsse hätte ausschließen wollen, dies, wie Freytag (a a.O. S. 60) mit Recht hervorhebt, ausdrücklich bestimmen müssen.

Im Hinblick auf die oben (S. 26) besprochene Ansicht, daß durch die neuere Rechtsprechung der Begriff des Offenbaren in § 319 zur Inhaltlosigkeit abgeschwächt sei, ist noch die Entscheidung des Reichsgerichts in RG 129,162 (= JW 30,3319 Nr. 12) erwähnenswert. Das Reichsgericht hat sich hier insbesondere mit der Frage der Offenbarkeit bei Zuschlagsbeschlüssen befaßt und dabei unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß gerade im Hinblick auf die Rechtskraft dem Erfordernis der Offenbarkeit des Gewollten ganz besondere Bedeutung beizumessen ist. Das Reichsgericht hat es daher abgelehnt, über die Frage nach dem wirklichen Entscheidungsinhalte in Ermangelung objektiver Erkenntnisgrundlagen den ersten Richter selbst urteilen zu lassen, obwohl die Nachprüfung dadurch gerade bei Zuschlagsbeschlüssen, die meist keine Gründe enthalten, erheblich erschwert sei.[4])

2. Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl.

Der eine besondere Verfahrensart darstellende Zahlungsbefehl wird erst durch die Erhebung zum Vollstreckungsbefehl kraft der ausdrücklichen Vorschrift des § 700 ZPO. „einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile" gleichgesetzt und damit der Vorschrift des § 319 unmittelbar unterstellt.[5]) Ob auf ihn bereits vorher der allgemeine Berichtigungsgrundsatz anwendbar ist, hängt davon ab, ob der Zahlungsbefehl als eine nicht frei widerrufliche „Entscheidung" des Gerichts angesehen werden kann.

---

1) Wach, Vortr. S. 103, 104.

2) z. B. in § 577 *III* ZPO.

3) [RG] JW 97,564 Nr. 10; 97,223; SA 64,481 [Hamburg]; JW 24,426 Nr. 25 [Frankfurt]; Rspr. 26,399 [München]; Kormann S. 214; Neukamp § 319, 1; Skonietzki-Gelpcke § 319, 4; Seuffert § 319, 5; Stein-Jonas § 319 *II*; — zur Berichtigung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen vgl.: JW 28,1945; Rspr. 35,76 [Naumburg]; Rspr. 5,61 [Stettin]; 19,82 [Hamburg]; 20,329 [Hamburg]; *Z* 44,514 [Kassel]; a. M. Rspr. 44,54 [Kiel]; Rspr. 9,103 fge.

Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß: JW 24,426 [Frankfurt], aber nur eingeschränkt.

Zuschlagsbeschluß: RG 60,52.

Konkursverfahren: Rspr. 35,262 [Karlsruhe]; Gruch 38,292; Jaeger Bd. 2 § 108 Anm. 2 für Eröffnungsbeschluß.

Vgl. a. Förster-Kann § 329, 2 *l*; RG 119, 155.

4) Vgl. dazu JW 32,638 und oben S. 31.

5) Petersen § 290 Anm. 1.

Was den Rechtscharakter des Zahlungsbefehls anbetrifft, so genügt in diesem Zusammenhange die Feststellung, daß das Gericht dadurch über den Klageanspruch selbst in keiner Weise etwas aussagt. Die Tätigkeit des Gerichts beschränkt sich vielmehr auf eine Beurkundung der ungeprüft bleibenden Angaben des Klägers sowie auf die an den Schuldner gerichtete, mit einem Hinweis auf ein drohendes Urteil versehene Zahlungsaufforderung. [1]) Wie man auch immer diese Urkunde rechtlich ansehen mag; solange nicht das Gericht durch den Vollstreckbarkeitsvermerk die in dem Zahlungsbefehl enthaltenen Angaben zum Inhalte einer eigenen, auf die Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses abzielenden Willensäußerung gemacht hat, liegt eine das Gericht bindende Entscheidung jedenfalls noch nicht vor. Somit bedarf es zur Beseitigung von Unrichtigkeiten überhaupt nicht der Heranziehung eines dem § 319 ZPO. entsprechenden Rechtsgrundsatzes, da die Unabänderlichkeit der vom Gericht beurkundeten Angaben des Gläubigers nirgends vorgeschrieben ist. [2])

3. Schiedssprüche.

Darüber, daß auch Schiedssprüche, soweit sie gemäß § 1039 ZPO. voll wirksam sind, der Berichtigung nach § 319 ZPO. zugänglich sind, kann angesichts der Bestimmung des § 1040 ZPO., der ihnen „unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils" beilegt, kein Zweifel bestehen. Dies ist in Praxis und Lehre auch allgemein anerkannt. [3])

4. Vergleiche.

Dagegen können, worauf nur ergänzend hingewiesen werden soll, gerichtliche Vergleiche niemals der Berichtigung nach § 319 ZPO. unterliegen, da sich hier die Tätigkeit des Gerichts in der Beurkundung eines rein privatrechtlichen Vertrages erschöpft, [4]) eine eigentliche „entscheidende" Tätigkeit also garnicht vorliegt.

---

1) Vgl. Schultzenstein S. 85.

2) So auch Freytag S. 62; vgl. auch Stein-Jonas § 692 *III.* a. M. Skonietzki-Gelpcke, § 319, 4, der u. U. § 319 analog anwenden will.

3) RG in JW 13,455; JW 13,655 [Dresden]; Rspr. 27,198 [Colmar]; RG in WarnRspr. 08, Nr. 262; RG in JurRdschau 26 Nr. 1312; Neukamp § 319, 1; Sydow-Busch-Kranz § 319, 2; Stein-Jonas § 1039, *I* 2; — vgl. aber Staff. S. 231, der eine Schwierigkeit darin erblicken zu müssen glaubt, daß mit der auf die Niederlegung des Spruches notwendig eintretenden Beendigung des Bestehens des Schiedsgerichts eine Stelle, die die Berichtigung vornehmen könnte, nicht mehr vorhanden sei. Staff übersieht dabei, daß, wie bereits oben (S. 12) ausgeführt wurde, das Gericht nicht nur die Aufgabe hat, seine Entscheidung zu verlautbaren, sondern auch, sie richtig zum Ausdruck zu bringen, und daß eben von einer Beendigung des Bestehens des Schiedsgerichts, selbst wenn es irgend einen Spruch bereits niedergelegt hat, solange nicht gesprochen werden kann, als es die ihm obliegenden Aufgaben nicht voll erfüllt hat. Die Tätigkeit und damit das Bestehen des Schiedsgerichts kann vernünftigerweise erst enden mit der Niederlegung des wirklich gewollten und auch richtig formulierten Spruches!

4) Rspr. 23,171 [Hamburg]; 35,93 [Karlsruhe]; SA 69,93 [Posen]; Buschs *Z* 30,194 [Frankfurt]; Stein-Jonas § 794, *II*, § 319, *I*.

B. Entscheidungen außerhalb des Zivilprozeßrechts.

1. Strafprozeß.

Obwohl die Strafprozeßordnung eine dem § 319 ZPO. entsprechende Gesetzesvorschrift nicht enthält, steht die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auch auf diesem Gebiete außer Zweifel, was sich ohne weiteres aus der Gleichheit der Sachlage ergibt. Das Reichsgericht hat daher wiederholt eine Berichtigung „offenbarer Unrichtigkeiten" in strafrechtlichen Entscheidungen entsprechend dem in § 319 ZPO. enthaltenen Grundsatze für zulässig und sogar geboten erklärt. [1])

Daß die Grenzen der Berichtigungsmöglichkeit im Strafrecht dieselben wie im Zivilrecht sein müssen, bedarf keiner weiteren Begründung. Insbesondere darf auch hier die eigentliche Sachentscheidung in keiner Weise berührt werden. [2]) — Wenn in diesem Zusammenhange in der Literatur wie in manchen Entscheidungen der Praxis immer wieder betont wird, daß der Begriff der „offenbaren Unrichtigkeiten" im Strafrecht enger sei als der des § 319 ZPO. und nicht auch, „wie im Zivilprozeß," sachliche Mängel der Entscheidung umfasse, [3]) so beruht diese Auffassung auf einem Irrtum über die Bedeutung des § 319 ZPO., der allerdings im Hinblick auf die unzulässig weite Ausdehnung dieser Vorschrift durch die Zivilgerichte verständlich ist. Faßt man diese Bestimmung in dem dargelegten eigentlichen Sinne als reine Ordnungsvorschrift auf, so ergibt ein Vergleich mit der Berichtigungspraxis der Strafgerichte eine völlige Uebereinstimmung der Grundgedanken. Hier wie dort ist die Berichtigung einer Unrichtigkeit, wenn sich ihr Charakter als bloßer Abweichung der Form von der beschlossenen Entscheidung nicht mit völliger Sicherheit aus dem Urteil selbst und aus weiteren objektiven Unterlagen ergibt, insbesondere wenn das wirklich Gewollte nur im Wege der Befragung der Mitglieder des Gerichts ermittelt werden kann, unzulässig. [4]) Und dies muß selbst dann der Fall sein, wenn die Unrichtigkeit in Wirklichkeit tatsächlich nur auf einem äußeren Versehen beruht. Bereits die Möglichkeit, daß es sich doch um

1) RGSt 13,267; 15,271; 28,81; 28,250; 56,233; 61,391; GArch 40,161; Alsberg Nr. 92 *b*; — Kormann S. 214; Hellwig § 162, *II*; Löwe-Rosenberg § 268, 6 und S. 827, 2 *c*; Gerland S. 292 § 88.

2) RGSt. 13,267; 5,173; 42,108; 56,233; Dohna S. 181; Meves in GArch 36,123.

3) RGSt 28,81; Schäfer-Hartung zu § 268 Note 4. Löwe-Rosenberg S; 827, 2 *c*.

4) RG in GArch 69,443; 71,92; 70,108. Wirklich beschlossen war die Unrichtigkeit auch in RGSt 56,233 Nr. 113. — Zu weit in der Begrenzung geht aber Breslau in Alsberg Nr 94, wo nicht einmal die Urteilsgründe als objektive Grundlage für die Offenbarkeit des Gewollten angesehen werden. Dazu gilt dasselbe, wie das oben in Bezug auf die Gründe des Zivilurteils Gesagte. (s. S. 30 f).

einen sachlichen Mangel der Entscheidung handelt, schließt auch hier eine Berichtigung aus. Ist aber die formelle Natur des Versehens offenbar, dann hat die Berichtigung zu erfolgen, gleichviel in welchem Teile des Urteils sich die Unrichtigkeit befindet und von wem sie verursacht worden ist[1]).

Auch hier spielt, soweit es sich um Fehler in den persönlichen Angaben über den Verurteilten handelt, die Frage der Identität eine Rolle. Es darf immer nur für die gleichbleibende Person ein anderer Name gesetzt, niemals aber die Person durch eine andere ersetzt werden. Nur ist die Sachlage im Strafprozeß insofern einfacher, als das Gericht in der Regel den wirklichen Angeklagten vor sich hat. Es will durch seinen Spruch diese bestimmte, vor seinen Schranken stehende Person, die es einer Straftat für schuldig befunden hat, mit der Entscheidung treffen, wobei es von untergeordneter, formaler Bedeutung ist, unter welchem Namen es diese Person kennt und verurteilt[2]).

2. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die zahlreichen Arten der Beschlüsse in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht überhaupt frei abänderbar sind oder das Gesetz nicht eine besondere, zum Teil sogar weitergehende Regelung vorsieht (wie z. B. in § 54 GBO, §§ 142, 143 FGG.)[3]), von dem Grundsatz des § 319 ZPO. auszunehmen, besteht kein Anlaß. Sie sind, was auch unbestritten ist, in demselben Maße wie die Urteile und Beschlüsse der Zivilprozeßordnung berichtigungsfähig[4]).

3. Das Mieteinigungsverfahren.

Für die Entscheidungen des Mieteinigungsamtes ist durch § 40 Abs. 6 des Mieterschutzgesetzes § 319 ZPO. ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt. — Soweit auch § 6 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich eines übergangenen Räumungsfristantrages auf § 319 Abs. 2 und 3 verweist, handelt es sich nicht um die Hinübernahme der Berichtigungsgrundsätze. Vielmehr liegt hier ein Fall materieller Urteils-

---

1) Vgl. RGSt 28, 250; Alsberg Vr, 92 *c* (Hamburg).

2) Unrichtig daher BayObLG in Alsberg Nr. 91 *b* und BayObLGSt 3, 184; — richtig hingegen: Alsberg Nr. 92 *a* (Köln), Nr. 92 *b* (Dresden) und Nr. 93 (Darmstadt), letztere Entscheidung mit einer besonderen Auffassung hinsichtlich der Geltung des § 319 ZPO. im Strafprozeßrecht. — Vgl. auch Hellwig in DJZ. 06, 68 und Oertmann DJZ. 06, 735 fge.

3) Hellwig § 162 *II*.

4) Rspr. 14, 146 (KG); Josef § 18 Anm. 11; Schlegelberger § 18 *II*; Wallstein § 18 2*b*; Ebert-Dudek-Lindemann § 18 Anm. 1; Kormann S. 214; Krause-Siehr in Pape, Gerichtspraxis, Bd. *VI* S. 67, S. 155 für Erbscheinseinziehung, S. 223 für Registersachen.

ergänzung vor, dessen Verfahren sich nur nach dem für § 319 ZPO. vorgeschriebenen richtet [1]).

4. Verwaltungsrecht.

Ohne auf das Wesen der zahlreichen im Verwaltungsrecht möglichen Entscheidungen eingehen zu wollen, sei nur als Ergänzung darauf hingewiesen, daß diese, soweit sie in ihrem Charakter den der Berichtigung nach § 319 ZPO. unterliegenden Entscheidungen gleichen, in demselben Maße berichtigungsfähig sind, obwohl das Verwaltungsrecht eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art nicht kennt [2]). Denn die Vorschrift des § 319 ist, wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung in OVG. Bd. 12 S. 774 selbst ausführt, „als auf einer allgemein gültigen Regel des Prozeßrechtes beruhend" anzusehen.

5. Versicherungsrecht.

Auf dem Gebiete des Versicherungsrechtes ist sowohl in § 1673 RVO. als auch in § 265 AngVersG. die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten ähnlich der in § 319 ZPO. enthaltenen Bestimmung für zulässig erklärt worden. Es gelten hier genau dieselben Grundsätze wie für das Zivilrecht [3]).

6. Steuerrecht.

Die sich in einigen Steuergesetzen, z. B. im § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung und im § 44 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes, findenden ausdrücklichen Berichtigungsvorschriften entsprechen nicht nur im Wortlaut, sondern auch in der Bedeutung vollkommen dem § 319 ZPO. Daher gilt alles hierfür Ausgeführte ohne Einschränkung auch für das Gebiet des Steuerrechts [4]), und zwar für alle Zweige steuerrechtlicher Tätigkeit, wo Verfügungen oder Rechtsmittelentscheidungen bindender Art auftreten können [5]).

---

1) Ebel § 6 Anm. 2.

2) OVG 49, 436, 55, 498, 59, 466; Kormann S. 214; Busch in Handwörterb. der Rechtswiss. *VI* S. 353; Brauchitsch Bd. *I* S. 132; Friedrichs *II* S. 804; Kunze S. 101; Neukamp § 319, 1; — RG 65, 301 für den Entschädigungsfeststellungsbeschluß; JW 17, 824, Nr. 6 für das Verfahren vor dem Preuß. Landeswasseramt.

3) Stier-Somlo, Handkamm. zur RVO, § 1673 Anm. 1 und 2; Stier-Somlo. erläut. Handausg. des AngVers.Ges § 264 Anm. 1 und 2.

4) Bühler S. 337; § 52 *IV*; Fabisch S. 277, § 62 *III*; Kühn in Waldecker, Öff. Recht, Heft 2, S. 163.

5) Becker § 74 Bem. 4; Kühn aaO. S. 163 b. Note 28; Hensel S. 128 *IV* 2; RFH StW 8 Nr. 137.

Die Praxis des Steuerrechts ist von Anfang an weit strenger den sich aus § 319 ZPO. ergebenden Grundsätzen des Berichtigungsrechtes gefolgt als die streitige Gerichtsbarkeit, was im Hinblick auf die Besonderheit der Rechtsmaterie verständlich ist. Es handelt sich hier doch um eine vermögensrechtliche Inanspruchnahme des Einzelnen durch den Staat unter gleichzeitiger Begrenzung des fiskalischen Besteuerungsrechtes. Derartige Erklärungen dürfen einer Unsicherheit über Bestand oder Höhe der Steuerpflicht im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung sowohl des Einzelnen als der Allgemeinheit unter keinen Umständen zugänglich sein. Die Steuerrechtspraxis hat sich daher in besonderem Maße im Rahmen der durch die Rechtskraft der Abänderung von Entscheidungen gesetzten Grenzen gehalten und nur in ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassenen Ausnahmefällen eine Abänderung gestattet. Eine solche Ausnahme ist aber § 92 III AO., dem für das gesamte Steuerrecht eine allgemeine Bedeutung zukommt, ebensowenig wie § 319 ZPO. Die Berichtigung von Unrichtigkeiten darf also niemals eine Veränderung der beschlossenen und gewollten Entscheidung zur Folge haben [1]), sondern immer nur in der Verbesserung der äußeren Form entsprechend dem offenbaren wirklichen Entscheidungsentschluß bestehen, wenn auch der sich aus der Entscheidungsform ergebende Inhalt dadurch eine weitgehende sachliche Veränderung erfahren mag [2]). Diese Grundsätze sind durch die steuerrechtliche Rechtsprechung, insbesondere die des Reichsfinanzhofs, weit schärfer herausgearbeitet worden als auf dem Gebiete des Zivilrechts [3]), wo doch häufig eine Neigung zur Überschreitung der gesetzten Grenzen zu spüren war. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Art des Inhalts steuerrechtlicher Gesetze eine Verwischung der Grenzen zwischen Rechtsfindung und Formulierung begünstigt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Steuergesetze in großer Zahl Berechnungsvorschriften, Tabellen, Steuersätze u. ä. enthalten, deren Verletzung äußerlich betrachtet sich als eine falsche Gesetzesanwendung darstellt. Trotzdem werden diese Mängel meist nicht sachlicher, sondern formeller Natur sein. Es handelt sich hier um

---

1) RFH StW 29 Nr. 482, 29 Nr. 669, 33 Nr. 768: „Es kann nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, dieser Gesetzesvorschrift (gemeint ist § 92 *III* AO) eine so weitherzige Auslegung zu geben, daß sie zu einem Mittel wird, nach § 222 AO (alte Ffsg) an sich unzulässige Berichtigungsveranlagungen dennoch durchzusetzen."

2) Nur mit Rücksicht hierauf wird häufig § 92 *III* AO als eine „Änderungsvorschrift" bezeichnet; denn für den Steuerpflichtigen, für den das Versehen häufig nicht offenbar sein wird, bedeutet die Berichtigung tatsächlich eine Änderung seiner steuerlichen Verpflichtung, soweit er diese aus der ihm übersandten Veranlagung ersehen kann. Vgl. Kühn aaO. S. 163. — Auch RFH StW 33 Nr. 768 ist nur in diesem Sinne zu verstehen, wenn dort § 92 *III* als eine „Ausnahmevorschrift" gegenüber dem Grundsatze der Rechtskraft bezeichnet wird. An die Abänderung des wirklich Gewollten wird auch hier nicht gedacht

3) Vgl. RFH StW 32 Nr 89: „Die Frage geht nicht dahin, ob ein Versehen oder ein Rechtsirrtum vorliegt, sondern dahin, ob offenbar, ohne jeden Zweifel, sich aus den Akten ergibt, daß nur ein Versehen vorlag und ein Rechtsirrtum oder ein Willensfehler des Finanzamtes überhaupt nicht in Frage kommen kann." S. a. Kühn aaO. S. 163 bei Note 30: „Er [§ 92 *III*] spricht somit eigentlich nur . . die richtige Formulierung des bereits früher vorhanden gewesenen Willens aus." — Bühler S. 337: es handele sich um keine eigentliche Änderung oder Zurücknahme, sondern um „deklaratorische Akte"; vgl a. Becker § 74 Bem. 4.

Vorschriften, die weniger der Findung des Rechtes hinsichtlich einer streitigen Rechtslage dienen, als feste Berechnungsgrundsätze für die verschiedensten Tatbestände enthalten. Die eigentlich entscheidende Tätigkeit beschränkt sich hier auf die Auswahl des Tatbestandes und die Unterstellung unter bestimmte gesetzliche Vorschriften. Als gewollte Entscheidung, als Entscheidungsentschluß stellt sich dann das aus den gewählten Faktoren nach Maßgabe der angezogenen Gesetzesvorschriften zu errechnende Ergebnis dar. Die Durchführung dieser Berechnung gehört nicht mehr zur Rechtsfindung, sondern ist ein reiner Akt der Formulierung. Hat also der Entscheidende, obwohl erkennbar ist, daß er einen bestimmten vorliegenden Tatbestand einer bestimmten Gesetzesvorschrift unterstellen wollte, dabei versehentlich einen Faktor unrichtig übernommen, [1]) übersehen [2]) oder an der falschen Stelle eingesetzt oder hat er dem Gesetz eine falsche Berechnungsart, einen falschen Steuersatz [3]) Kurswert [4]) usw. entnommen, so liegt weder ein Irrtum über den Entscheidungstatbestand noch ein Irrtum in der Rechtsanwendung vor, sondern lediglich ein Versehen der Formulierung, eine „offenbare Unrichtigkeit" des § 92 III vor. [5])

Anders stellt sich aber die Sachlage dar, wenn, was immerhin auch möglich ist, der Fehler wirklich ein solcher des Wollens war. Ist also bereits bei der Feststellung des Tatbestandes, über den zu entscheiden war, ein Rechnungsposten, ein Einkommensbestandteil oder wichtige, für die Steuerfestsetzung Bedeutung habende Umstände persönlicher oder sachlicher Art übersehen worden [6]) oder hatte der Entscheidende eine falsche Vorstellung von der gesetzlichen Regelung oder kannte er gar bestimmte Vorschriften überhaupt nicht, [7]) so hat er das auf diesen Fehlern beruhende unrichtige Ergebnis im vollen Umfange gewollt und zum Inhalte seiner Entscheidung gemacht. Derartige Versehen sind sachlicher Art und von der Berichtigung ausgenommen, mögen sie auch noch so sehr auf der Hand liegen und im Wiederspruch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes oder dem aktenmäßig feststehenden Tatbestande stehen. Sachliche Unrichtigkeiten werden auch regelmäßig vorliegen, wenn Versehen selbst der Art wie Verschreiben oder Verrechnen zum Gegenstand eines Ermessensentschlusses gemacht worden sind. Wo ein Ermessen gewaltet hat, liegt eine selbständige Entscheidung vor. Alle dem Ermessen zugrunde

1) Vgl. RFH StW 34 Nr. 277 = RStBl 34,514; RFH StW 32, Nr. 356 und 33 Nr. 580 [Parteiversehen!].

2) RFH in StW 31 Nr. 150, 34 Nr. 324,6 = RStBl. 34,261; RStBl. 34,1005.

3) RFH StW 28 Nr. 137; 28 Nr. 174 [falsches Ablesen aus Tabelle], 31, Nr. 151 [Vergreifen in der Steuerklasse].

4) RFH StW 32 Nr. 1123, 1.

5) Nur in diesem Sinne verstanden ist Kühn a.a.O. S. 61 *ccc*) richtig, wenn er dort von einer „unrichtigen Bildung der Steuerfestsetzung aus den der Steuerbehörde bekannten Tatsachen [aktenwidrige Annahmen, unrichtige Schlüsse in tatsächlicher Hinsicht]" spricht. Vgl. den Zusammenhang und insbes. S. 163.

6) RFH StW 28 Nr. 136, 33 Nr. 768, 29 Nr. 482: Die Steuerbehörde hat es unterlassen, sich über eine nach dem Gesetz zu beachtende Tatsache zu vergewissern; RFH StW 29 Nr. 757, 32 Nr. 960.

7) RFH StW 38 Nr. 138: irrige Gesetzesanwendung.

liegenden Irrtümer und Fehler haben den Entscheidungsentschluß selbst mit bestimmt und unrichtig gemacht. Es kann nicht festgestellt werden, wohin das Ermessen ohne den Fehler geführt hätte. Daher kann auch eine Berichtigung nicht in Frage kommen. [1])

Der Reichsfinanzhof hat nun die hier dargestellten Berichtigungsgrundsätze nicht nur bereits seit langem befolgt, sondern dabei sogar in einheitlicher Rechtsprechung die Grenzen außerordentlich eng gezogen. Wo nur denkbar war, daß es sich um einen Fehler in der Willensbildung, um Unrichtigkeiten des Entscheidungsentschlusses selbst handelte, hat er bereits eine Berichtigung für unzulässig erklärt [2]) und damit durchaus den Grundsätzen des Berichtigungsrechtes entsprochen. In allen diesen Fällen ist die Möglichkeit, daß doch die Unrichtigkeit selbst als Entscheidung gewollt war, nicht auszuschließen. Kann aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden, was wirklich gewollt war, dann ist auch die Durchführung einer Berichtigung unmöglich, da diese nur die Anpassung der äußeren Form an die wahre Entscheidung, so wie sie dem Willen der erlassenden Stelle entsprach, herbeiführen kann und darf. Nur dort hat sich der Reichsfinanzhof zu einer Ausnahme von dieser strengen Regel entschlossen, wo irgend ein Gedankengang, der die Unrichtigkeit des Wollens selbst herbeigeführt haben könnte, nicht erfindlich ist, sodaß nach allgemein menschlicher Erfahrung nur die Annahme übrig bleibt, daß ein äußeres, formelles Versehen vorliege. [3]) Dieser Standpunkt ist durchaus zu billigen, obwohl die theoretische Möglichkeit, daß dennoch der Entscheidende unter bewußter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten das jeder rechtlichen Ueberlegung entbehrende völlig unrichtige Ergebnis gewollt hat, nicht auszuschließen ist. Nur diese Lösung, die auf dem Boden tatsächlicher Verhältnisse steht, ist praktisch tragbar, wie bereits oben (S. 35) im Zusammenhange mit der gleichen Ansicht des Reichsgerichts dargelegt wurde.

Weiterhin ist auch im Steuerrecht anerkannt, daß Grundlage für die Offenbarkeit nur unmittelbare, objektiv nachprüfbare Unterlagen wie der Bescheid selbst und der Inhalt von Akten oder Beiakten sein können, [4]) wie es auch nicht davon abhängt, ob der Steuerpflichtige selbst die Unrichtigkeit des ihm zugegangenen Bescheides

---

1) Zweifelhaft Kühn a.a.O. S. 61 *ccc)*, der ein Beispiel anführt, das doch offenbar nicht berichtigungsfähig ist:

„Unrichtig [= offenbar unrichtig] kann die Steuerfestsetzung auch dann sein, wenn sie nach freiem Ermessen erfolgen konnte, nämlich wenn die Behörde außerhalb des Bereichs des freien Ermessens in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung geirrt, z. B. . . . das Einkommen aus einer bestimmten Steuerquelle bei der Festsetzung des [nach freiem Ermessen zu schätzenden] Gesamteinkommens unzulässigerweise nicht berücksichtigt . . . hat."

Hier liegt der Irrtum doch gerade n i c h t „außerhalb des Bereichs des freien Ermessens", wie Kühn zunächst richtig formuliert, sondern berührt das Ermessensergebnis in ganz erheblichem Maße, indem er dieses sachlich unrichtig macht!

2) RFH in StW 28 Nr. 136, 29 Nr. 33, 31 Nr. 150, 31 Nr. 319, 32 Nr. 89, 32 Nr. 1123, 34 Nr. 277 = RStBl 34,514.

3) RFH in StW 28 Nr. 174, 31 Nr. 150, 32 Nr. 960, 32 Nr. 1123, 34 Nr. 277 = RStBl 34,514.

4) Becker § 74 Bem. 4; RFH StW 28 Nr. 173.

erkannt hat oder auch nur erkennen konnte.[1]) Die Angleichung der Form an das Gewollte hat zu erfolgen,[2]) ohne Rücksicht darauf ob die sich aus dem unrichtigen Bescheide ergebende Steuerlast erhöht oder ermäßigt wird, ob also die Berichtigung für den Steuerpflichtigen oder für den Fiskus eine Benachteiligung gegenüber der ersten Formulierung bedeutet. War aber andererseits die unrichtige Entscheidung wirklich gewollt, dann darf sie auch dann nicht beseitigt werden, wenn die Fehlentscheidung den Steuerpflichtigen zu hoch in Anspruch nimmt oder ihn etwa zum Nachteile des Fiskus zu günstig stellt. Es wäre falsch, gerade in dem letzten Falle davon auszugehen, daß der Grundsatz gerechter und gleichmäßiger Besteuerung hier eine Beseitigung der Fehlentscheidung fordere, daß die zu geringe Besteuerung des Einzelnen eine Benachteiligung der Allgemeinheit bedeute. Darin läge eine Verwechslung allgemeiner Belange und solcher des Fiskus. Ist auch der Fiskus und damit indirekt auch die Allgemeinheit daran interessiert, daß jeder Steuerpflichtige in der Weise, wie das Gesetz es vorschreibt, in Anspruch genommen wird, so steht doch das unmittelbare Interesse der Rechtsgemeinschaft an sicheren und verläßlichen Rechtsverhältnissen höher. Hat somit die Rechtskraft der Entscheidung jeder sachlichen Abänderung eine Grenze gesetzt, so darf die Richtigstellung des Gewollten nicht noch auf dem Wege über die Berichtigung versucht werden, mag auch der Fiskus dabei benachteiligt sein.[3]) Zwar haben Begriffe wie „Treu und Glauben“[4]) und „Billigkeit“ (§ 11 AO.)[5]) auch für das Steuerrecht Geltung. Doch können diese Erwägungen eine Durchbrechung solcher Vorschriften, die, wie § 92 Abs. 3 AO., in erster Linie Belange der Allgemeinheit warnehmen, umso weniger rechtfertigen, als § 1 des Steueranpassungsgesetzes ganz allgemein die Anwendung der Gesetze im nationalsozialistischen Sinne, d. h. unter Voranstellung der Interessen der Volksgemeinschaft, zur Pflicht macht.

Auch der Reichsfinanzhof hat noch in einer jüngsten Entscheidung vom 5. April 1934 (RStBl. 1934,514 = StW 1934 Nr. 277) — wenigstens dem Grundsatze nach — eine Durchbrechung der Berichtigungsgrundsätze aus dem Gedanken von „Recht und Billigkeit“ heraus abgelehnt. Zwar spricht er hier zunächst aus, daß auch die Berichtigung nach § 92 Abs. 3 AO. unter dem Zeichen des § 11 RAO. stehe, also nicht gegen Recht und Billigkeit verstoßen dürfe. Doch wird gleichzeitig darauf hingewiesen, „daß für die Frage, ob eine Berichtigung auf Grund des § 92 Abs. 3 AO. mit § 11 AO. im Einklang steht, nicht die gleichen Gesichtspunkte maßgebend

1) RFH StW 28 Nr. 173 und Nr. 174.
2) und zwar mit den Folgerungen für Nebenpunkte wie Zinsen und Kosten. Vgl. Becker § 74 Bem. 4.
3) Vgl. RFH in StW 33 Nr. 768.
4) Ueber „Treu und Glauben im Steuerrecht“ vgl. Kluckhohn, JW 34,2378.
5) § 11 AO. lautet: „Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.“

sind wie für die Frage, ob eine erhöhende Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Nr. 1 AO.," — d. h. eine sachliche Abänderung, — gegen § 11 AO. verstößt. Während der Reichsfinanzhof eine erhöhende Berichtigungsveranlagung der letztgenannten Art unter bestimmten Voraussetzungen für unbillig und damit — trotz Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen — für unzulässig hält, lehnt er ausdrücklich die Anwendung desselben Grundsatzes für das Berichtigungsrecht nach § 92 Abs. 3 AO. ab. Vielmehr erläutert er den hierfür geltenden Billigkeitsgesichtspunkt dahin, daß die Durchführung einer gemäß § 92 Abs. 3 AO. zulässigen Berichtigung in der Regel auch billig sei: „Vom Standpunkte der steuerlichen Gerechtigkeit und der gleichmäßigen Veranlagung müßte es in der Regel als unbillig angesehen werden, wenn ein Steuerpflichtiger zu einer Steuer deshalb mit einem geringeren Betrage herangezogen würde, weil dem Finanzamt bei der Veranlagung ein ein offenbares Versehen unterlaufen ist.[1])

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß für das Berichtigungsverfahren nach § 92 Abs. 3 AO. Entscheidungsgrundsatz ausschließlich der Gesichtspunkt des offenbaren Versehens bleibt und daß die Billigkeit keinen selbständigen Entscheidungsgedanken, sondern lediglich eine Erklärung für die gesetzliche Vorschrift darstellt. Niemals kann also die Vornahme einer Berichtigung unmittelbar auf die Billigkeit gestützt werden. — Hinsichtlich des umgekehrten Falles, daß nämlich eine an sich nach § 92 Abs. 3 zulässige Berichtigung zu einem unbilligen Ergebnis führt, glaubt allerdings der Reichsfinanzhof eine Ausnahme von dem Grundsatz zulassen zu müssen. Es gäbe derartige seltene Fälle, in denen die Berichtigung gegen die Grundsätze von Recht und Billigkeit verstoße. Wenn also der Reichsfinanzhof in diesen Ausnahmefällen allein im Hinblick auf die Unbilligkeit des Ergebnisses die Berichtigung für unstatthaft erklärt, so tut er dies aber offenbar auch nur aus dem allgemeinen Gedanken heraus, daß der Steuerpflichtige gegen besondere Härten geschützt werden soll. An eine Durchbrechung der Berichtigungsgrundsätze aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit zugunsten des Fiskus denkt der Reichsfinanzshof auch in diesem Zusammenhange nicht.[2])

Grundsätzlich muß für das gesamte Berichtigungsrecht daran festgehalten werden, das die Angleichung der äußeren Form einer nicht frei widerruflichen Entscheidung an den erkennbaren wirklichen Willen ebenso wie die Unantastbarkeit dieses Gewollten unbedingte Gebote der Rechtssicherheit sind, die in der Grundanschauung unserer Rechtsgemeinschaft über das Verhältnis der Gesamtbelange gegenüber denjenigen des Einzelnen wurzeln und nur zusammen mit dieser eine Aenderung erfahren können.

---

1) Vgl. auch RFH StW 32 Nr. 1123, 1.

2) Becker in StW Teil I Sp. 1022 von 1933 glaubt zu Unrecht, in der Entscheidung des RFH in StW 33 Nr. 768 die Anerkennung der Grundsätze von Treu und Glauben im Berichtigungsrecht zu erkennen. Hier ist lediglich von der Unantastbarkeit der eigentlichen Sachentscheidung [des „Gewollten"] mit Rücksicht auf das schutzwürdige Interesse des Steuerpflichtigen an dem Bestande der rechtskräftigen, wenn auch sachlich falschen Entscheidung die Rede.

Schrifttum.

Baumbach, A.: Zivilprozeßordnung, 10. Auflage 1935.

Becker, E.: Reichsabgabenordnung, 5. Auflage, 1926.

Brauchitsch, M. von: Verwaltungsgesetze für Preußen, 1930, Bd. 1.

Bühler, O.: Allgemeines deutsches Steuerecht, 1927.

Busch, L.: Urteilsberichtigung. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1929, Band 6 S. 346 fge.

Dohna, Graf zu: Strafprozeßrecht, 3. Auflage, 1929.

Düringer: Falsche Urteile und Rechtskraft. Deutsche Juristenzeitung 1911 S. 38 fge.

Ebel, M.: Mieterschutzgesetz, 5. Auflage, 1933.

Ebert-Dudek-Lindemann: Freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, 1908.

Fabisch, E. und Krekeler, O.: Reichsbewertungsgesetz, 2. Auflage, 1931.

Fitting, H.: Der Reichszivilprozeß, 8. Auflage, 1893.

Förster-Kann: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 3. Auflage, 1913.

Freytag, J.: Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten. Dissertation, Leipzig 1933.

Friedrichs: Verwaltungsrechtspflege, 1921, Band 2.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß, Mannheim, 1927.

Goldschmidt, J.: Zivilprozeß, 2. Auflage, 1932, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, hrsg. v. Kohlrausch u. H. Peters, XVII, Berlin.

Hahn, C.: Die gesammelten Materialien zur Zivilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 30. Januar 1877. Berlin 1879/81.

Hein, W.: Indentität der Partei. Band 1 1918, Band 2 1925.

Hellwig, K.: System des deutschen Zivilprozeßrechts, 1912.

Hellwig, K.: Rechtskraft und Einrede der Arglist. Das Recht 1910 S. 714 fge.

Hellwig, K.: Prozessieren unter falschem Namen. Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 68.

Hensel: Steuerrecht, 3. Auflage 1933.

Hörle: Berichtigung der Bezeichnung der beklagten Partei im Urteile nach § 319 ZPO. Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Band 44 S. 65 fge, 1913.

Hora, W.: Ueber das Berichtigungsrecht im Zivilprozeß. Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis. Wien 1911 S. 814 fge.

Jaeger, E.: Kommentar zur Konkursordnung. 6. und 7. Auflage, 1933, Band 2.

Josef, E.: Freiwillige Gerichtsbarkeit, 2. Auflage, 1906.

Kisch, W.: Parteiänderung im Zivilprozeß, München, 1912.

Kleinfeller, G.: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Auflage, 1925.

Kluckhohn: Treu und Glauben im Steuerrecht. Juristische Wochenschrift 1934 S. 2378.

Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 1910.

Krause-Siehr: Freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Gerichtspraxis, hrsg. v. Pape, 2. Auflage, 1930, Band 6.

Kühn, H.: Die Rechtskraft in Steuersachen. Oeffentliches Recht, Steuerpolitik und Finanzwissenschaft, hrsg. v. Dr. Ludwig Waldecker, 1931, Heft 2.

Kunze: Verwaltungsstreitverfahren, 1908.

Lehmann, H.: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Auflage, 1928.

Lippmann: „Zu Hellwig in DJZ 1906 S. 68." Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 422.

Löwe-Rosenberg: Kommentar zur Strafprozeßordnung, 19. Auflage, 1934.

Mewes: Das Urteil im deutschen Strafverfahren. 1888, Gold.Archiv Band 36 S. 123.

Neukamp, E.: Handkommentar zur Zivilprozeßordnung. 2. Auflage, 1911.

Oertmann, P.: Namensverwechslung und Personenverwechslung im Zivilprozesse. Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 735 fge.

Petersen, J.: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 4. Auflage, 1899.

Rosenberg, L.: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Auflage, 1931.

Savigny: System des heutigen Römischen Rechts. 1840.

Schäfer-Hartung: Strafprozeß, 1924.

Schlegelberger: Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Auflage, 1914.

Schultzenstein, M.: Berichtigung von Zahlungsbefehlen. Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Bd. 15 S. 74 fge.

Seuffert: Die Bezeichnung der Parteien im Urteil. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 71 S. 637.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Auflage, 1932/33.

Skonietzki-Gelpcke: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1911.

Staff, A. von: Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem heutigen deutschen Recht. 1926.

Stein, Fr.: Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts. 3. Auflage, 1928.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 15. Auflage, 1933.

Stier-Somlo: Versicherungsgesetz für Angestellte. Handausgabe mit Erläuterungen. München 1913.

Stier-Somlo: Handkommentar der Reichsversicherungsordnung. 4. Auflage, 1930.

Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 9. Auflage, 1910.

Sydow-Busch-Kranz: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Handkommentar, 20. Auflage, 1930.

Wach, A.: Vorträge über die Reichs-Zivilprozeßordnung, gehalten von praktischen Juristen im Frühjahr 1879. 2. Aufl. 1896.

Wallstein: Freiwillige Gerichtsbarkeit. 2. Auflage, 1906.

Weismann, J.: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.

Inhalt.

Seite

I. Einführung 1

II. Das Urteil des Zivilprozesses und die Berichtigungsregel des § 319 ZPO. 3

1. „Offenbare Unrichtigkeiten" des Urteil und Mängel der Entscheidung 4
2. § 319 ZPO. und das System des Zivilprozeßrechts . 7
3. Der Kreis der berichtigungsfähigen Unrichtigkeiten . 16
4. Mittel der Unterscheidung zwischen berichtigungsfähigen und nichtberichtigungsfähigen Unrichtigkeiten . . 20
5. Billigkeit u. Treu u. Glauben im Rahmen des § 319 . 28
6. Grenzen der Offenbarkeit 30
7. Einzelfälle „offenbarer Unrichtigkeiten" des Urteils . 36
8. Fälle unrichtiger Anwendung des § 319 ZPO . . 42

III. Offenbare Unrichtigkeiten in anderen Entscheidungen

A Entscheidungen des Zivilprozeßrechtes

1. Beschlüsse 47
2. Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl 48
3. Schiedssprüche 49
4. Vergleiche 49

B Entscheidungen außerhalb des Zivilprozeßrechtes

1. Strafprozeß 50
2. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit 51
3. Mietseinigungsverfahren 51
4. Verwaltungsrecht 52
5. Versicherungsrecht 52
6. Steuerecht 52

Schrifttum 58

Lebenslauf.

Am 14. September 1909 wurde ich, Gerhard Blum, als Sohn des damaligen Vize-Wachtmeisters Franz Blum und seiner Ehefrau Helene geb. Sichau in Bromberg (Prov. Posen) geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule in Sandberg (Prov. Posen), bis das Vordringen der Polen und die dadurch entstandenen Wirren Ende 1918 dem ein Ende bereiteten. Nachdem 1919 meine Eltern zur Abwanderung aus dem nunmehr von den Polen besetzten Gebiete gezwungen worden waren, nahm ich den Schulbesuch wieder auf und besuchte vorübergehend verschiedene Dorfschulen in Pommern und Mitteldeutschland, bis ich schließlich Ostern 1921 in die Oberrealschule in Delitzsch aufgenommen wurde. Von Ostern 1924 ab besuchte ich die Oberrealschule in den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S., wo ich zu Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Anschließend studierte ich in Halle sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaft und bestand nach dem S. S. 1932 beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S. die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem befinde ich mich im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg im Vorbereitungsdienst als Gerichts-Referendar.

Die vorliegende Dissertation verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Professor Hein, dem ich nicht nur mancherlei fördernde Hinweise in Bezug auf diese Arbeit, sondern auch einen guten Teil meiner wissenschaftlichen Ausbildung überhaupt verdanke. Ich möchte dafür meinem verehrten Lehrer und Helfer auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen.